Brit.
3 m

Brit. 9 m

1
Xerokopie
…on G
… im L

<36600953250013

<36600953250013

Bayer. Staatsbibliothek

Einige Anmerkungen über Nord-Amerika und über dasige Grosbrittannische Colonien.

Aus mündlichen Nachrichten des Herrn D. Franklins verfaßt von Hrn. D. Gottfried Achenwall.

Nebst Herrn John Wesleys Schrift von den Streitigkeiten mit den Colonien in Amerika.

Helmstedt
verlegts Johann Heinrich Kühnlin
1777.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Gegenwärtige Nachrichten des Herrn Dr. Franklins gehen so weit, als ich solche gröstentheils als Antworten auf meine Anfragen von Ihme erhalten habe. Ich glaube seine Gedanken wol gefasset zu haben, ob ich gleich nicht alle Worte und Ausdrücke auf seine Rechnung schreiben kann. Hie und da ist etwas zur Erläuterung von mir eingeschoben worden, und dahin gehört auch was in Klammern eingeschlossen ist. Solte sich ja einige Abweichung meiner Copie von dem Originale finden, so dürfte solche doch nicht leicht einen Wesentlichen oder sehr beträchtlichen Umstand betreffen. Allenfalls aber mag das angeführte Beyspiel des berühmten Herrn Kalms mir um desto mehr zur Bedeckung dienen, da selbiger, wie ich glaube, mehr Monate als ich Stunden, Zeit gehabt hat, mit Hrn. Franklin Unterredungen zu halten. Ich zweifle nicht, daß andere Gelehrten in hiesigen Landen den Umgang mit diesem verehrungswürdigen Manne eben sowol als ich genutzet haben. Könte ich selbige hiedurch aufmuntern,

das Merkwürdige seiner Gespräche öffentlich mitzutheilen, so würde dem Publico gewiß ein Gefallen geschehen. Würklich fand ich bey ihm nicht nur alle Bereitwilligkeit, meine Fragen zu beantworten, sondern äuserte sogar ein besonderes Vergnügen darüber, daß man hier nicht weniger begierig wäre, etwas von der neuen Welt zu wissen, als er es sey, da er aus der neuen herkäme, die alte kennen zu lernen.

Ich könte verschiedene gemeinnützige und wichtige Betrachtungen über diese Nachrichten anstellen. Dermalen überlasse ich solche dem eigenen Nachdenken eines jeden Lesers, und füge nur eine einzige Anmerkung bey, wozu mir eine Schriftstelle des Griechischen Geschichtschreibers Thucydides Anlaß giebt, die ich aus dem neulichen Programma des berühmten Herrn Professors Heyne entlehnt habe. Als sich die Großbrittanischen Colonien durch die Stempelacte beleidiget hielten, so äusserten sie dabey eine Denkungsart, die vollkommen mit derjenigen übereinkommt, welche ehemals die Corcyräer ihrer Pflanzmutter Corinthus als einen angenommenen Grundsatz aller Colonien zu erkennen gaben. Omnis colonia, sagen sie beym *Thucidid. I. 34.* honore brosequitur suam patriam si bene erga se animatam videat; at si iniuriosam & contumeliosam in se videat, ab ea abalienatur. Non enim mittuntur coloniæ ea conditione, vt sint servae, sed vt cum iis, qui domi relinquuntur, æquali iure sint.

Gottfried Achenwall.

Das

Das vollständigste Werk von den Grosbrittannischen Colonien in Nordamerica, ist das Summary historical and political des William Douglas, davon die zweyte verbesserte Ausgabe zu London 1760. in 2 Oktavbänden herausgekommen. Dieser Arzt sammlete viele Jahre an den Materialien dazu, und zwar in America selbst, und hat vortrefliche Nachrichten, sonderlich von den Provinzen, in welchen er sich aufhielt. Aber dieses Werk ist kein System. Er wolte eins daraus machen, fieng aber im Alter an zu viel Brantwein zu trinken, da verlohr er die Kraft dazu.

Herr Professor Kalm hat in seiner Reise nach dem nordlichen Amerika sehr viel gutes, er beruft sich auch öfters in seinen Nachrichten nahmentlich auf den Hr. Franklin, doch hat er diesen nicht allezeit genau genug verstanden. Hr. Franklin hat das Kalmische Werk nicht eher, als in Hannover, aus der deutschen Uebersetzung kennen lernen.

Die östliche Küste von Nord-Amerika, auf welcher die Grosbrittannischen Colonien angelegt sind, ist durchgängig kälter, als die Länder unter gleichem Himmelsstriche in Europa

sind, man hat auch nicht bemerkt, daß durch die Ausrottung der Wälder, und den Anbau des Landes, das dasige Clima merklich milder geworden. Die Naturkündiger haben beobachtet, daß überhaupt die östlichen Küsten kälter sind, als die westlichen, und mithin ist, gleichwie das Englische Nordamerika, also auch Kamschatka kälter, als die Küste von dem westlichen Nordamerika.

Fast die ganze östliche Küste von Nord-Amerika ist sandigt. Die Menge kleiner Insuln, die sich hier an der Küste finden, sind aus Sandbänken entstanden, welche die See nach und nach aufgeworfen. Sogar das Ufer von Florida ist sandigt, und unfruchtbar; aber tiefer ist ein vortrefliches Land.

Die einheimischen Nordamerikaner, die ursprünglichen Einwohner dieses Landes, bestehen aus vielen kleinen Nationen, die jede ihre besondere Sprache hat, die mehrentheils von der Sprache der Nachbarn völlig unterschieden ist. Aber sonst sind alle diese Völkerschaften von der Strasse Davids an, bis in Florida hinnein, von einerley Gestalt, als kämen sie alle von einem einzigen Stammvater: alle bräunlich an Farbe des Leibes, mit schwarzen schlichten Haaren, von einerley Augenfarbe, und alle unbärtig. Daher nennen sie die Europäer die bärtigen Nationen. Wir sind alle Brüder sagen sie zu einander, wenn sich zwey Personen von verschiedenen Nationen sehen, und sich mit den Europäern vergleichen. Sie leben alle noch wild, auser einigen wenigen, die man in Dörfern hat sammlen und einigermassen civilisiren können. Sie leben von Pflanzen und von der Jagd, ohne

Ackerbau

Ackerbau, ohne Viehzucht, ohne zahmes Vieh, z. E. ohne Hühner, Pferde u. dgl.

Vor Ankunft der Europäer waren ihre vornehmsten Pflanzen. 1) türkisches Korn oder Mays; 2) eine gewisse Gattung von Bohnen; 3) Toback. Mays und Toback sind auch ursprünglich nirgends als in Amerika zu finden, und haben sich erst seit Entdeckung der neuen Welt in der übrigen alten Welt ausgebreitet. Mays und Bohnen kochen sie am Feuer wie wir, und schmelzen beydes statt Butter mit Bärenfett, doch brauchen sie kein Salz. Den Tobak rauchen sie von uhralten Zeiten her, und zwar überall, auch in ihren Nationalversammlungen.

Diese drey Pflanzen erkennen sie als eine besondere Gabe des Himmels. Denn nach einer alten Tradition unter ihnen, fand einmal ein Amerikaner eine schöne Jungfer auf einem Hügel sitzen. Als er solcher durch eine tiefe Verbeugung seine Ehrfurcht zu erkennen gegeben, so hätte sie ihm gemeldet, daß sie von oben her käme, und daß er übers Jahr wieder an diesen Hügel kommen solte. Er folgte ihrem Befehl, fand sie wieder da sitzen, so daß neben ihr, rechter Hand Mays, linker Hand Bohnenkraut, und unter ihren Schoosse Toback gepflanzet war. Und dieses dreyes ließ sie den Amerikaner zum Geschenk zurück. Vor Ankunft der Europäer ist ihnen keine andere Getreideart als Mays, weder Weizen noch Rocken, Haber, Gersten u. s. w. bekannt gewesen. Alle diese Getreidearten, so wie alles zahme Vieh, ist erst aus Europa überbracht worden, und letzteres hat sich eben wie die europäischen Menschen, unglaublich daselbst vermehrt.

Mann kann hieraus urtheilen, wie wenig zuverläßig die Nachrichten des spanischen Geschichtschreibers Anton von Solis von der Eroberung des Königreichs Mexiko sind, welcher die Hauptstadt Mexiko zu einer volkreichen und mächtigen Stadt macht. Die Mexikaner waren wild, und ohne alle Policey und Künste, wie konten sie eine so grosse Stadt erbauen? Woher konten sie so viele Lebensmittel erhalten? da sie keinen Ackerbau und keine Viehzucht trieben, und wie konten sie selbst die Lebensmittel und andere Bedürfnisse in solcher Quantität in die Stadt schaffen? da sie schlechterdings keine Lastthiere hatten, weil ihnen alles zahme Vieh unbekannt war.

Die Waffen der Wilden in Nordamerika bestehen in Bogen und Pfeilen, dem ältesten Gewehr aller Nationen in der Welt. Sie schiessen auch wol mit Zähnen von wilden Thieren. Sie kennen einige Grundsätze des natürlichen Rechts, und beobachten solche heilig, selbst gegen ihre Feinde. Ihr Scalp geschihet ordentlich nicht eher, als bis sie ihren Feind für todt halten. Alsdenn nehmlich schneiden sie mit einem scharfen Instrument ein rundes Loch, etwa einer Hand breit im Durchschnit in den Scheitel des umgebrachten Feindes, ziehen die Haut davon ab, und nehmen sie zum Zeichen ihres Sieges mit sich. Bisweilen kommen solche gescalpte Menschen wieder zu sich selbst, und werden wieder curirt. Man hat dergleichen einige in Pensilvanien. Der Scalp an sich ist nicht tödlich. Daß die Wilden zu Fuse fechten, versteht sich von selbst, sie haben keine Pferde, und wenn sie Pferde hätten, so wären sie wild, weil Sie überall kein zahmes Vieh haben.

Die

Die Wilden so hinter Pensilvanien wohnen, haben von den Franzosen den Namen Iroquois erhalten. Die Engelländer nennen solche die fünf Nationen, oder die vereinigten Nationen, (Confederate Indians). Sie stehen in einem engen Bündniß mit einander, welches sie schon lange vorher geschlossen hatten, ehe sich die Engelländer hier niedergelaßen haben. Die Mohocks haben sich zuerst mit einer Nation vereiniget, und diesem Bunde sind nach und nach andere Nationen beygetreten. Anitzt besteht dieser Völkerbund eigentlich aus sieben vereinigten Nationen. Sie haben ihre Bundesversammlungen zu gewissen Zeiten, auch ihren grossen Rath zu Berathschlagungen über das gemeine Beste. Man kennt die Personen dieser verschiednen Völker sonst an nichts, als an ihren verschiedenen Sprachen. Sie werden zwar des Königs Unterthanen genennt; aber sie sind keinen brittischen Gesetzen unterworfen, und bezahlen auch keine Abgaben: vielmehr geben ihnen die Colonisten einen Tribut unter dem Namen von Geschenken. Die Anzahl der Wilden überhaupt vermehrt sich in Nordamerika nicht. Diejenigen Nationen unter ihnen, die Nachbarn der Europäern sind, mindern sich vielmehr merklich, und werden je länger je schwächer. Ihre beyden Geschlechter sind durchgängig kalter Natur gegen einander, daher lassen es sich die Mannspersonen gefallen, daß die Weiber ihnen den Beyschlaf versagen, so bald sie sich schwanger fühlen. Denn diese glauben, daß solcher die Geburt schwer mache. Ferner säugen sie die Kinder drittehalb bis 3 volle Jahre, und in der ganzen Zeit halten sie den Mann auch vom Beyschlaf zurück. Das lange

Säugen thun sie aber, wie sie sagen, aus dem Grunde, weil sie keinen Mehlbrey und zarte Gemüse und Speisen haben, die Kinder zu nähren wie es bey den Europäern geschiehet, und solche daher mit Muttermilch nähren müssen, bis diese Fleisch essen und verdauen können. Die Wilden, so Nachbarn der Europäer sind, haben überdem durch die Blattern, eine dort sonst unbekannte Krankheit, erstaunlich viel Menschen eingebüsset, und die übrigen haben sich an den Brantwein oder Zuckerbrantewein das ist ein Rum, gewöhnt, (den tauschen sie gegen ihre Felle und Pelzwerk ein) ein sehr hitziges Getränke, davon säuft sich alles, Mann und Weib toll und voll.

Der Anbau der Engelländer in Nordamerika ist viel langsamer von statten gegangen, als in Westindien oder den sogenannten Zuckerinseln. Hier liessen sie sich weit später nieder (etwa um 1640). und hatten in zwanzig Jahren schon blühende Colonien, z. E. in Barbados. Dort waren schon sechzig Jahre früher Colonisten, und dennoch sind die Nord Amerikanischen Pflanzörter bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, sowol in Ansehung der angeführten Produkte, als der Anzahl der Menschen, wenig beträchtlich gewesen. Die Ursachen dieses Unterschiedes sind vermuthlich unter andern auch in den reichern Produkten, der Zuckerinseln, die mehr Menschen hinzogen, in den mindern Hindernissen des Anbaues von Seiten der Wilden, deren sich wenige in diesen Inseln finden, und in dem leichten und einträglichen Schleichhandel mit den Spaniern zu suchen. Hergegen seitdem die Colonien in Nordamerika festen Fuß gesetzt, und gleichsam Wurzel geschlagen haben, so hat sich der Anwachs in jetzigen Jahrhundert unglaublich vergrössert

und nimmt noch in beständigem Fortgange immer zu, so daß nunmehr die Zuckerinseln weit zurück stehen, ob solche schon überhaupt sich gleichfals noch einigermassen vergrössern. Diese Disproportion zwischen den beyderseitigen Colonien wird je länger je beträchtlicher.

Herr Franklin hat in einer besondern Schrift schon 1751 erwiesen, daß die Menschen sich in den Nordamerikanischen Colonien, mit Ausschluß der Fremden, die sich dort niederlassen, in 25 Jahren verdoppeln, und daß diese Verdoppelung in einigen Provinzen mit Einschluß der angelangten Fremdlinge sogar in 18. in 16. ja in 14 Jahren bewürkt worden. Diese Vermehrung und Vervielfältigung des menschlichen Geschlechts wird daselbst fordauren, so lange noch Land urbar zu machen überflüßig vorhanden ist. Dieser Ueberfluß läuft aber wegen der neuen Eroberung in Canada und Louisiana gleichsam ins unendliche fort. Man rechnet im Jahr 1750 ohngefehr eine Million Seelen in den Nordamerikanischen Colonien. Douglas zählte kurz nachher 1,051,000 Menschen ohne die Schwarzen und Kriegsvölker. Nach obiger Regel wird also Nordamerika um das Jahr 1775, 2 Millionen, und bey dem Schluß des ietzigen Jahrhunderts 4 Millionen Meeschen in sich faßen.

Zu Anlockung der Fremden ist durch eine Parlamentsacte festgestellt, daß wer sieben Jahr in diesen Colonien etablirt, und von der Protestantischen Kirche ist, das Englische Bürgerrecht habe. (Ich verstehe daruntnr, daß er sieben Jahre nicht nur sich alldort aufgehalten, sondern auch so lange allda ansäßig sey). Dieses Recht ist in Engelland nicht anders als

mit

mit vieler Mühe und grossen Kosten zu erlangen, weil die Naturalisation bey dem ganzen Parlament gesucht werden muß. Dem Colonisten kostet das Attestat der dortigen Provinzialregierung nur wenige Schillinge, und dieses Zeugniß ist in ganz Engelland gültig.

Längst der Küste und etliche Meilen tief ist in den mittlern Colonien schon alles angebauet. Der neue Anbau geht also immer tiefer ins Land. In Pensilvanien, wo die Familie Pen Eigenthümer des ganzen Landes ist, wenn jemand ein Stück Landes anbauen will, sucht er den Platz dazu aus, bezahlt den Erbherrn für 100 Acker 10 Pf. Sterling dortiger Währung, und verbindet sich zu einem Erbzins von einem Half Penny auf jeden Acker, so ist er Herr davon, mit dem völligen freyen Erbeigenthumsrecht, ohne daß diese kleine Abgift jemals wider seinen oder seiner Erben Willen erhöhet werden kann.

Oefters werden die Pflanzungen in dieser Provinz auf folgende Art weiter gerückt. Es giebt unter den dortigen Colonisten viele Jäger, die die Jagd als eine Profeßion treiben. Diese setzen sich, der bequemen Jagd wegen, an den Wald. Hiebey ist das erste, daß sie sich eine Hütte von Holz bauen. Das geht also zu: Der Jäger bittet 20 bis 30 Nachbarn zusammen; diese hauen ihm die benöthigten Bäume ab, legen solche in ein rechtwinklichtes Viereck über einander, stopfen den Zwischenraum mit Lehm zu, machen die nöthigen Bedeckung und Oefnungen darzu; kurz, sie bauen ihm ein hölzernes Haus, und dafür traktirt er sie mit nichts als einem Stübchen (Gallon) Brantewein; steht aber seinem Nachbar

bar künftig, in ähnlichen Fällen, auch wieder zu Diensten. Bey dieser Hütte legt er nun einen kleinen Garten und Ackerfeld an, soviel als er für sich und seine Familie braucht. Dieses Land ist nun mehrentheils Holzung. Das kleine Gesträuche bauet er gleich um. Die großen Bäume köpft er anfangs nur, und schälet ihre Rinde ab; so kann er darunter ackern und säen. Die geschälten Bäume ersterben, und thun dem Lande und der Saat keinen Schaden mehr. Dergleichen Jäger sitzen viele, in den äussersten Gegenden der Colonien, hart am Walde, oder nicht weit davon; auch wol im Walde selbst. Einige Jahre nach diesem ersten Anbau kommen arme Schottländer oder Irrländer, die sich anzusetzen suchen. Hier finden sie schon ein halbangebautes Landgut. Sie kaufen es dem Jäger ab, und lassen sich von dem Erbherrn des Landes einen Erbbrief (Chartre), gegen die Gebühr, darüber ausstellen. Den hatte der Jäger noch nicht. Seine Sache war nur ein Interimswerk; und er rückt nun weiter vor, bauet sich eine neue Hütte, und macht ein anderes Stück Land urbar. Der Schotte oder Irländer aber bauet nun das Landgut völlig; macht sich auch ein besseres Haus von Zimmerholz auf eben die Art, doch alle Lücken mit Holz ausgefüllt. Die alte Hütte bleibt stehen, und wird nun ein Stall. Einige Jahre nachher bauet er sich ein bequemeres und vollkommenes Wohnhaus von Backsteinen; und nun wird sein zweytes Haus eine Küche oder ein wirthschaftliches Gebäude. Den Irrländer oder Schotten kauft öfters wieder der Deutsche aus. Diese Nation (von welcher 90 bis 100,000 Seelen in Pensilvanien leben) hat den Grundsatz

ihre Baarschaft lieber auf Grundstücke, als sonst woran, zu verwenden. Der Schotte oder Irrländer findet beym Verkauf seinen Gewinn, und weiß sich wieder anderes Land zu verschaffen; also schlägt er das Gut los, und mithin bleibt der Deutsche gemeiniglich endlich der wahre Erbeigenthümer der neuen Pflanzstätte.

In Pensilvanien ist weder die Vertheilung eines Landguts in gar zu kleine Theile, noch dessen Vergrößerung durch Zusammenfügung mehrerer Grenzgüter, oder der Besitz gar zu vieler Landgüter durch irgend ein Gesetz eingeschränkt. Noch ist aus dergleichen Vermehrung des Eigenthums in Grundstücken für die Bevölkerung kein Nachtheil zu besorgen, weil noch so vieles Land zum weitern Anbau übrig bleibt; wenn ja der Reiche den Armen verdringen solte. Die Reichen wissen ohnehin ihr Geld nützlicher im Handel, als in Grundstücken, anzuwenden; zumal auch in dieser Provinz noch keine Landpachtungen eingeführt sind, sondern das Gut, was ein jeder besitzt, er auch selbst bauet. In Neuengelland giebt es schon einige Pachtungen. Denn hier sind verschiedene sehr bemittelte Einwohner, die grosse und weitläuftige Landgüter besitzen. Ein gleiches ist auch von den Carolinen wahrscheinlich. Ueberhaupt vermuthe ich, daß in diesen beyden Ländern, und noch vielleicht in andern Colonien, einzelne reiche Personen Erbherren von ganzen auch mehreren Dorfschaften werden können, wenn sie den Anbau eines gewissen Strich Landes von 10 = 20 = und mehr tausend Ackern, und mithin die Herbeyschaffung neuer Colonisten, auf ihre Kosten übernehmen. Auf solche Art wird es Erbherren von

einzel=

einzelnen Theilen einer Colonie geben, wie es Erbherren von ganzen Colonien giebt. Herr Kalm zeigt etwas ähnliches von Neuyork, in seiner Reise nach Nord-Amerika, Th. 2. S. 411.

Wenn ein Landmann ohne Testament stirbt, und der Kinder sind viele, die des Vaters Landgut erben wollen, so pflegt man solches dem ältesten zukommen zu lassen, und die jüngern müssen sich mit einer billigen Vergütung an Gelde begnügen lassen: zumal in solchem Falle dem ältesten Sohn 2 Theile von der vätterlichen Verlassenschaft zukommen; einem jeden andern Kinde aber, es sey Sohn oder Tochter, nur 1 Theil. Wenn ein Vater viele Kinder hat, und er sieht, daß die Vertheilung seines Guts bey seinem Absterben zu klein ausfallen wird, so pflegt er auch wol sein Gut zu verkaufen, und dagegen sich ein grösseres Stück angebauten Landes von dem Obereigenthums-Herrn anzukaufen, und solches urbar zu machen; alsdenn können sich künftig die Kinder darein theilen und in der Nähe beyeinander bleiben.

In den Landschaften von Neuengelland geschicht der neue Anbau nicht so willkührlich, als in Pensilvanien, sondern hat seine gesetzliche Form. Hier legt man auf einmal ganze Dörfer an, und bestimmt dazu, so viel es sich thun läßt die nächsten unbebauten Gegenden. Sobald sechszig Familien vorhanden sind, die sich dazu anmelden, und sich anheischig machen eine Kirche zu erbauen, und einen Prediger und Schulmeister zu besolden; so bekommen sie dazu von der Landschaft (denn die Provinzen von Neuengelland hangen von keinem besondern Erbherren des Landes ab) das erforderliche

derliche Privilegium, womit zugleich Sitz- und Stimmrecht auf dem Landtage, mittelst zweyer Deputirten, verknüpft ist und es wird ihnen ein Stück Landes überlassen, welches gemeiniglich 6 englische Quadratmeilen groß ist. In diesem Bezirk suchet sich die neue Gemeine Platz zum Dorfe aus, welches ordentlich in einen Viereck gebauet wird, so, daß die Kirche in die Mitte zu stehen komt. Das Land vertheilen sie unter sich, und jeder umzäunt und bearbeitet nach seinem Belieben sein Antheil. Die Waldung bleibt aber in Gemeinschaft. Finden sie es hernach für gut, so können sie in eben dem Bezirk noch ein anderes Dorf anlegen.

Auf diese Weise legt man beständig neue Dörfer in Neuengelland an. Hier erweitert sich der Anbau in einer regelmäßigen Ordnung und im Großen. Jedes neue Dorf grenzt und schließt sich an die alte Colonie an; uud diese vergrössert sich immer dergestalt, daß sie beständig ein zusammenhangendes Ganzes bleibt. Daran denkt man in Pensilvanien nicht. Der Obereigenthümer sucht nur vieles Land zu verkaufen, und verkauft was und wie viel ein jeder haben will. Der Fehler davon zeigt sich sonderlich im Kriege bey den Einfällen der Wilden. Hier liegen an den Gränzen eine Menge zerstreuter Häuser und Güter, die sich keinen Beystand leisten können. Sie werden einzeln überfallen, geplündert, geschlagen; oder dem vorzubeugeu, müssen sie zurück in die Colonie flüchten, der sie zur Last werden.

Schwarze giebt es zwar in Virginien, Maryland und den beyden Carolinen in grosser Menge; aber in Pensilvanien, und mehr nordwärts, sehr wenige. Man hat besonders in

Pensil-

Pensilvanien den Grundsatz angenommen, ihre Einführung so viel möglich abzuhalten, zumal man solche allhier zu keinen schweren Arbeiten als der Tabacks = Reiß = und Indigobau alldorten sind, nöthig hat. Daher muß in Pensilvanien jeder eingeführte Mohrenkopf von seinem Herrn mit 10 Pfund Sterling verzollt werden.

Diese Mohrensclaven geniessen als Unterthanen des Staats, in den gesammten Colonien den Schutz der Gesetze, so gut als freye Einwohner. Wenn ein Colonist, auch selbst der Eigenthumsherr, einen Schwarzen umbringt, so wird er gleichfals zum Tode verurtheilt. Wenn der Herr seinem Sclaven zu harte Arbeit auflegt, oder ihn sonst übel behandelt, so kann er ihn beym Richter verklagen. Ohnehin werden die Herren durch ihr eigenes Interesse genöthiget, ihre Sclaven mit Arbeiten oder schlechter Kost nicht zu sehr abzumatten, denn durch ihren Tod verlieren sie am meisten. Kurz die Mohrensclaven besitzen die allgemeinen Rechte der Menschlichkeit, ausgenommen Freyheit und Eigenthum, die sie nicht haben.

Das freye Gesinde in den Colonien ist von zweien Classen. Die eine auf europäischen Fuß Knecht und Magd, verdingen sich auf ein halbes oder ein ganzes Jahr, und die Loskündigung hängt von beyden Theilen willkührlich ab. Die andere Gattung hat etwas besonderes. Es gehen häufig arme Schotten, Irrländer, Deutsche nach Amerika, um ihr Glück alldort zu suchen, da sie in der alten Welt nicht glauben fortkommen zu können. Diese lassen sich überschiffen, ohne dem Schifshauptmann bezahlen zu können. Dafür hat er das

Recht, ihnen einen Hausherren auszusuchen, der ihm ein Stück Geldes für sie bezahlt, dagegen ihm die Ankömmlinge etliche Jahre für die blosse Kost ohne Lohn dienen müssen: nur etliche bestimmte Jahre nie Lebenslang.

Es giebt auch öfters folgenden Fall: wenn eine ganze Familie, die arm ist, nach Amerika überschift, und sich nicht wohl fortzuhelfen weiß, so verkauft der Vater eins oder etliche Kinder an einen Herrn. Diese müssen ihm auf obige Art, nemlich blos gegen den nothdürftigen Unterhalt, dienen, und dabey lernen sie etwas, z. E. den Ackerbau, ein Handwerk, die Küche. Dieser Dienst dauret bis auf die Volljährigkeit der Kinder, das ist, bey einem Knaben bis 21 Jahr und bey einem Mädgen bis es 18 Jahr völlig alt ist. In gewissen Fällen dauret solcher 8 Jahre, und darf über diese Frist nicht erweitert werden. Alsdenn sind die Kinder kraft des Gesetzes frey, und ihr bisheriger Herr ist noch schuldig ihnen zum Anfange einer eignen Haushaltung etwas zu geben, z. E. eine Kuh, Ackerzeug, Handwerksgeräthe. Auf diese Weise haben alle arme Kinder die Hofnung, sich bey ihrer Majorennität als freye Leute etabliren zu können. Die armen Väter finden in dieser Hofnung ihrn Trost, brauchen ihre Kinder inzwischen nicht zu ernähren, und wissen zugleich daß diese etwas lernen, ohne daß sie den Meister für die Lehre etwas zu bezahlen haben, und bekommen noch ein Stück Geld in die Hand. Die Herren können mit diesen wohlfeilen Diensten auch zufrieden seyn. Dieses Gesetz mag wol der ehemalige grosse Mangel an Gesinde, Dienstleuten und Lehrlingen eingeführet haben.

Es

Es findet sich noch eine besondere Gattung von Dienstleuten in den Colonien, die ein Mittelding zwischen Gesinde und Sclaven sind. Das sind die Transportirten. In Großbrittannien wird auf gewisse Verbrechen solcher Leute, die nichts im Vermögen haben, die Transportation erkannt, und war ordentlich auf 7 oder 14 Jahr. Es ist eine Verweisung aus der Insel Großbrittannien, dergestalt, daß sich der Missethäter innerhalb der bestimten Frist, bey Strafe des Galgens, daselbst nicht betreten lassen darf; geschihet es, so ist weiter nichts als identitas personæ zu erweisen, um ihn würklich aufzuknüpfen. Ein solcher Verwiesener pflegt nun von dem Gerichte an einen Schifshauptmann verkauft zu werden, dieser schift ihn in die Colonie über, und verkauft ihn weiter als einen Sclaven auf gedachten Zeitraum. Wenn dieser verflossen ist, so ist der bisherige Sclave frey. Ehemals hatte man dergleichen zeitige Sclaven wol gerne, um dem Mangel der Arbeitshände abzuhelfen. Die heutigen bevölkerten Colonien aber verlangen sie nicht mehr. Sie bleiben mehrentheils Taugenichts und Bösewichter, die gemeiniglich in den ersten Monaten nach ihrer Ueberkunft neuer Verbrechen wegen gehenkt werden.

Was die Grundverfassung der brittischen Colonien in Amerika betrift, so muß ich aus den Nachrichten voraussetzen, daß solche nach dem Unterschied der Colonien sehr verschieden eingerichtet, und daß die englischen Schriftsteller selbige in drey Hauptgattungen eintheilen: 1) die Königliche Regierungsart; 2) die eigenthümliche und 3) die freye oder Privilegirte (the Royal - proprietary and Charter - Government)

In den Großbrittannischen Reichsstatuten wird diese Eintheilung der Colonien also ausgedruckt: Plantations under proprietors, under Charters, under his majesty's immediate commission, Stat. 6. Ann. cap. 30. Sect. 2. Die erste Art könte man auch die Englische Regierungsform nennen. Denn sie ist nach dem Muster der Englischen Grundverfaßung eingerichtet. Diese besteht in einem Stathalter, der den König vorstellt, und in zween Collegiis. 1) the Council, welches man den Staatsrath nennen kann. 2) den Repräsentanten der verschiedenen Gemeinden, die zu einer Colonie gehören. Die beyden Collegia sind den beyden Häusern des Großbrittannischen Parlaments ähnlich, und daher heißt auch der Staatsrath das Oberhaus, und das Corpus der Repräsentanten des Volcks, das Unterhaus. In diesen 3 en Mittgliedern residirt die Gesetzgebende Macht der Colonien, jedoch der Krone Großbrittannien subordinirt, und daher heist die Zusammenkunft des Stathalters mit den beyden Häusern der Colonie, auch nicht das Parlament, sondern blos die Versammlung (Assembly). Doch wird der Name Assembly auch öfters den beyden Häusern mit Ausschluß des Statthalters, auch wol dem Unterhause oder den Represeutanten der Gemeinden allein beygelegt.

Den Stathalter ernennt der König, und ruft ihn auch nach Belieben wieder ab. Die Staatsräthe sind ebenfals königliche Beamten, und hängt von seiner Majestät ab, welche Personen, und wie lange ein jeder dieses Amt verwalten soll: jedoch werden solche aus den angesehnsten ansäßigen Mittständen der Colonie erkieset: wie denn auch die vornehmsten

Justiz-

Justiz- und Cammeralbedinungen, nebst allen Kriegsbedienungen in solcher Colonie vom Könige vergeben werden. Statthaltere und Staatsräthe geniessen einige Sporteln und zufällige Einkünfte; der Statthalter hat auch zugleich seinen festgesetzten ansehnlichen Gehalt, den die Colonie für beständig aufbringen muß, z. E. der königliche Gouverneur von Barbados genießt einen Gehalt von 2000 Pfund, der von Virginien 1000 Pfund.

Die Vorsteher oder Repräsentanten der Gemeinden werden jeder von ihrer besondern Gemeinde alljährlich gewählet und haben auch ihre gewisse Diäten von selbiger zu geniessen. Sie sorgen besonders für die Rechte und Freyheiten des Volks, gleichwie der Statthalter, unterstützt durch den Staatsrath, für die Aufrechthaltung der Kronenrechte. Alles was nun in dieser Versammlung durch Uebereinstimmung aller dreyer, des Statthalters, des Ober- und des Unterhauses beschlossen wird, das erlangt die Kraft eines Gesetzes. Jedoch nur ad interim. Denn muß es dem Könige zur Bestätigung eingeschickt werden. Der König kann dergleichen Conclusen vernichten. Wenn solches aber innerhalb drey Jahren nicht geschihet, oder auch die würkliche Bestätigung einläuft, so erlangt dadurch der Versammlungsschluß die vollständige Gültigkeit.

Diese Einrichtung ist die gewöhnlichste in den Colonien: sie gilt, doch hie und da mit einigem Unterschiede, in allen Westindischen Inseln, in Neuyork, Neujersey, Virginien, beyden Carolinen in Neugeorgia, Neuschottland, Neuhamshire, und ist wie ich vermuthe, nun auch in der Colonie

Quebeck in Ost- und Westflorida und den neuerworbenen Caraibischen Inseln eingeführet worden. Diese Einrchtung hält auch der Engelländer in Rücksicht auf die sogenannte Mutterlandschaft, d. i. auf Großbrittannien für die beste.

Die zweyte Regierungsart ist die erbeigenthümliche, sie fand sonst häufiger Statt, wird heut zu Tage aber nur 1) in Pensilvanien, und 2) in Maryland angetroffen. In ersterer Provinz ist, wie oben gemeldet worden, die Englische Familie Pen, in letzterer das gräflich-Irländische Haus Baltimore Erbeigenthümer des ganzen Landes, womit zugleich die Erbstatthalterschaft verknüpft ist. Als Obererbherren haben die Häupter beyder Familien einen gewissen Erbzins alljährlich von jedem ansäßigen Colonisten nach Proportion der Zahl seiner Aecker zu heben, und alles anzubauende Land muß ihnen um einem bestimten Preis abgekauft werden. Dieser Kaufpreis und Erbenzins sind zwar geringe; aber der mächtige Umkreis beyder Colonien hat doch beyde Häuser reich und ansehnlich gemacht. Graf Baltimore hat auch das Patronatrecht über alle Kirchspiele in Maryland. Als Erbstatthalter setzen beyde ihren Lieutenant-Gouverneur oder Unterstatthalter, der vom Könige bestätigt wird, und in der Provinz gegenwärtig ist. In beyden Colonien giebt es auch eine Assembly welche in Maryland aus dem Unterstatthalter dem Council und den Hause der Gemeinden besteht, und salvo iure des Obereigenthümers ohngefehr gleiche Gerechtsame mit den Versammlungen obbemeldeter Colonie geniesset. Von Pensilvanien wollen wir nachher besonders reden.

Die dritte Regierungsart ist die privilegirte, die man auch die freye Regierungsart nennen kann. Diese könnt

aber

aber der Democratie am nächsten, ist auch in minderer Abhängigkeit von der Krone. Diese Verfassung findet sich vornehmlich in den dreyen Colonien der Provinz Neuengelland und zwar vollständig in Conecticut und Rhodeinsel: in Massachusetsbay aber mit einigen Einschränkungen. Die ersten beyden Colonien haben das Recht, sich alle ihre Beamten und Obrigkeitliche Personen selbst zu wählen, sogar den Statthalter und die Staatsräthe, auch nach Gutbefinden Gesetze zu machen: alles aus eigener Macht, ohne königliche Bestätigung suchen zu dürfen. Wie denn auch von den Rechtssprüchen ihrer Gerichte nicht appelliret werden kan. Daher entstehen verschiedene sonderbare Einrichtungen, z. E. in Rhode-Island kann jede Gemeinde ihren Pfarrer alle Jahr abdanken, das heißt etwa so viel, als sie hält ihren Pfarrer nur auf einen jährigen Mietslohn.

Diese Majestätsähnliche Gerechtsame hatte sonst auch die volkreiche Massachusetsbay; es wurden solche aber gemachten Mißbrauchs wegen, mit allen ihren übrigen Rechten und Freyheiten unter Carl dem II. von der königlichen Bank auf einmal caßirt, und unter Wilhelm den III. durch Ertheilung eines neuen Stiftungsbriefs ihr nur einige wenige ihrer Freyheiten wieder gegeben. Seit dieser Zeit ernennt der König in Massachusetsbay alle Personen zur Statthalterschaft und die vornehmsten Justiz-Cameral-auch allen Krigsbedienungen. Die Vorsteher des Volks haben zwar das Recht, die Staatsräthe zu wählen, aber der Statthalter hat dabey ein Votum negativum. Diese Wahl geschieht sowol hier als in Conec-

 ticut

ticut und Rhode = Island von beyden Häusern, vornemlich dem Council selbst, und der eigentlichen Assembly oder den Repräsentanten der Gemeinden, und zwar alljährlich, weil das Amt der Beysitzer des Councils nur ein Jahr dauret. Die von der Versammlung gemachten Gesetze, müssen königliche Genehmigung zu ihrer Rechtskraft erlangen, auch kann in Sachen, die über 300 Pfund betragen, an den königlichen geheimen Rath in London appelliret werden.

Inzwischen hat der königliche Staatthalter in Massachusetsbay keinen stehenden Gehalt, sondern solcher wird ihm von der Versammlung jedesmal nur auf ein Jahr bewilliget. Hr. Kalm meldet ein gleiches auch von dem Stathalter der Provinz Neuyork in seiner Reise nach Nordamerika. Th. 2. S. 401.) Also muß er in gutem Vernehmen mit der Assembly stehen, oder der König einen gefälligern Statthalter an dessen Platz ernennen. Dieser ungewisse Zustand des Gouverneurs gefällt den europäischen Nationen nicht, weil selbiger dadurch zum Nachtheil des Großbrittannischen Interesse von der Colonie abhängig wird. Der Colonist aber wendet dagegen ein, daß die Statthalter mit einem beständigen Gehalt öfters so vornehme Herren wären, die nicht in den Colonien residiren, sondern in Engelland blieben, und einen Substituten (Lieutnant Governor) hinschickten, sich selbst aber um das Beste der Colonie wenig bekümmerten.

Die Verfassung von Pensylvanien hat nach Hr. Franklin ihren besondern Fuß. Daß Pen, 1) als Erbherr des Landes von jeden bebauten Acker jährlich einen halben Pfennig St. dortiger Währung hebe, und wenn jemand ein Stück des

übri=

übrigen noch unbebauten Landes urbar machen will, er 100 Aecker für zehn Pfund, mit Vorbehaltung des jährlichen halben Pfennigs, als eines Erbzinses, verkaufe, ist schon angemerkt worden.

2) Als Erbstatthalter aber setzt er auch seinen Unterstatthalter, den er besoldet, und alle Richter, die Pfarrer aber werden jeder von ihrer Gemeinde erwählet, in allen Distrikten (Counties) des ganzen Landes.

Die Versammlung der Pensylvanischen Landstände besteht nicht in zweyen Häusern, weil in dieser Colonie keine Staatsräthe sind, sondern nur in einem Hause, den Repräsentanten der verschiedenen Distrikte. Diese werden von den Gemeinden jährlich den 1ten October, mithin allemal nur auf ein Jahr gewählt, und zwar folgendermassen: Pensylvanien ist in gewisse Counties eingetheilt. Jede County hält an diesem Tage ihre besondere Versammlung. In diesen Versammlungen hat jeder Colonist Sitz- und Stimme, der 50 Pfund in Vermögen hat, und 12 Jahr in jeder Colonie ansäßig ist. Diese Versammlungen wählen nun aus ihren Mitteln jede 8 Deputirte zur Landesversammlung. Jeder Wahlherr ist auch wählbar; jedoch wählt man gemeiniglich wohlhabende Leute. Die County giebt zwar jeden Deputirten sechs Schillinge Diäten, aber dieses Tagegeld reicht itzt nicht weit, und also müssen die Deputirten aus eigenem Beutel etwas zuzusetzen haben. Diese Wahlen leiden keine Bestechungen. Jedes Sitzhabende Mittglied giebt seine Stimme schriftlich, alle Zettel werden zusammen in einen Topf geworfen, und die Personen, so die mehrsten Stimmen haben, als Deputirte

ausgerufen. Die Erkaufung der Stimmen würde also sehr unsicher seyn, weil der Verkäufer allezeit im Stande bleibt, einen andern Namen zu schreiben.

Dieses Haus der Gemeinden aller Counties übt nun in seiner Landesversammlung, mit Beystimmung des Unterstatthalters, die gesetzgebende Macht aus. Es ist aber der Statthalter allhier von den Gemeinden einigermassen abhängig, eben wie in Massachusetsbay. Er genießt keine festgesetzte Besoldung; sondern das Haus der Gemeinden bewilliget ihm solches ordentlich nur auf ein Jahr. Wenn die Versammlung also mit ihm oder dem Erbstatthalter unzufrieden ist, so verwilligt sie ihm in folgendem Jahre nichts. Die Besoldung hängt also in jedem Jahre von den guten Willen der Gemeinden ab. Dieses ist eben der gegenwärtige Fall in Pensylvanien. Die Versammlung lebt mit ihrem Erbstatthalter in Zwist, und seit sechs Jahren hat sie ihm auch keinen Gehalt für seinen Unterstatthalter verwilliget. Auf die Art können die Landstände ihrem Erbstatthalter trozzen, aber das Land leidet doch darunter. Weil der Unterstatthalter wenig zu leben hat, wird das Ansehen, so sein hohes Amt erfordert, dadurch geschmälert. Die Streitigkeit der Landesversammlung mit ihren Erbherrn besteht in der Anforderung an ihn, daß er zu den Landesoneribus, sonderlich den ausserordentlichen Kriegeskosten, seinen Antheil, und zwar nach dem Verhältnisse seines dortigen Eigenthums und Einkünfte, beytragen soll. Dergleichen Streit kann ordentlich von Niemanden, als dem Könige in seinem geheimen Rath entschieden werden. Solte jedoch die Landesversammlung denn Kläger abgeben wollen,

wollen, so könte solches auch vor der königlichen Bank geschehen. Das Recht des Erbstatthalters alle Landrichter zu setzen, ist sehr wichtig, hat aber die bedenkliche Folge, daß, da es zwischen ihm als Oberherrn und einzelnen Colonisten allerley Streitigkeiten giebt, er öfters in seinen eigenen Sachen Kläger und Richter zugleich ist.

Sonst verdient noch angemerkt zu werden, daß die Einrichtungen der neuen Colonien, als Neugeorgia, Neuschottland u. s. w. auf Parlamentsakten gegründet sind, alle älteren Colonien aber ihre Stiftungsbriefe vom Könige allein, für sich und seine Nachfolger an der Krone, und nicht vom Parlamente haben. Und deswegen halten in den letztern Colonien viele dafür, daß sie zwar dem Könige von Großbrittannien unterworfen sind: nicht aber zugleich dem Parlament, wenigstens nicht der willkührlichen Macht-Vollkommenheit desselben, noch auch in der Maasse, wie die neuen Colonien, die ihr Wesen und Daseyn dem Parlamente zu verdanken haben. Daher werden die Colonien in den Reichsstatuten öfters his Majesty's Plantations genannt, und unter die Plantations within his Majesty's dominions beyond the Seas gezählet.

Das Justizwesen in den Colonien ist überhaupt zu reden auf Englischen Fuß eingerichtet. Denn das gehört mit zu dem englischen Bürgerrechte, dessen die Colonisten geniessen. Es giebt alda in allen Privatsachen sowol das schriftliche, als das herkommliche Englische Recht, (Statutes Law und Common Law). Das Römische Recht aber ist nur in Seegerichten (Courts of Admiralty) eingeführet. Der

Aus-

Ausspruch der 12 geschwornen Männer (the Iury) in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen, ist hier eben so nothwendig als in Engelland. Daher war es mit eine der Beschwerden der Colonie gegen die Stempelacte, daß die darüber entstehende Streitigkeiten ohne die geschwornen Männer von einem besondern Gerichte ausgemacht werden solten.

Die mehrsten Colonisten Englischer Herkunft, sind Presbyterianer. Daher giebt es bis itzt im ganzen Englischen Amerika noch keinen einzigen Bischof der Hochkirche; obgleich hie und da Gemeinden der Englischen Hochkirche angetroffen werden. Diese alle stehen unter dem Bischofe von London, und daher müssen sich alle deren Pfarrer in Engelland examiniren und ordiniren lassen, das kostet jedem wenigstens 40 bis 50 Pfund, aber dieser Aufenthalt in Engelland befördert zugleich ihre Gelehrsamkeit. Weil nun die Bischöfe die geistliche Gerichtsbarkeit haben, so giebt es in den Colonien auch keine geistliche Gerichte, und die in Engelland dahin gehörigen Sachen, werden theils vor den weltlichen Richtern theils in den Landesversammlungen ausgemacht. Die geistlichen Lords mögen wol nachmals den Vorschlag gethan haben, in den Colonien ein Bischofthum zu errichten; aber diese würden sich schwerlich dazu bequemen einen anzunehmen, weil der Name Bischof in den Colonien noch seit Carl des Ersten Zeiten verhaßt ist.

Catholische Gemeinden giebt es einige sowol in Pensylvanien als Maryland, dort wegen der eingeführten allgemeinen Religionsduldung hier aber deswegen, weil die Familie Baltimore Erbeigenthümer dieses Landes ehemals der catholischen

Reli-

Religion zugethan gewesen: in andern Colonien giebt es keine Catholische Kirchen.

Juden finden sich nur in Pensylvanien und Neuyork; allhier haben sie sogar eine Synagoge, in Pensylvanien aber nur einige Schulen.

Pensylvanien ist vornemlich durch die gleich bey dem Ursprunge dieser Colonie festgestellte allgemeine Religionsgleichheit (Gleichheit ist eigentlicher gesprochen, als Duldung) bevölkert und blühend geworden. Jedennoch sind die Römischcatholischen auch in dieser Provinz von den Landesversammlungen und allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen, weil sie die gewöhnlichen Religionseyde, und besonders den Test nicht schwören können. Diese Eyde müssen hier eben so wie in Engelland abgelegt werden, wie denn auch der Prätendent in den Colonien gleichfalls abgeschworen wird. Alle andere Protestantische Glaubens-Gemeinden sind Amts- und Versammlungsfähig.

Zum Unterricht in den Wissenschaften ist schon vorlängst eine hohe Schule in Boston, der Hauptstadt in Massachusetsbey, angelegt, und seit 1749 ist eine andere in Philadelphia, als der Hauptstadt in Pensilvanien, errichtet. Herr Franklin hat solche in Vorschlag, und durch viele Bemühungen zu Stande gebracht, und ist also der Stifter davon. Der Fond dazu ist theils durch Subscription gesammlet, theils aus den Provinzialgütern und Renten hergenommen worden. Der größte Theil dieses Fonds bestehet in Landgütern, die zwar anitzt noch nicht viel abwerfen, aber künftig sehr einträglich werden können. Diese Universität

bestehet

bestehet aus einem Präsidenten, als dem Haupte derselben, welcher 250 Pfund stehenden Gehalts hat, und vier Professoren, davon die zwey ersten jährlich 200 Pfund, die zwey letzten 150 Pfund genießen. Ihre übrigen Einkünfte ziehen sie aus ihren Privatstunden. Eine freye Wohnung haben sie noch nicht, weil noch kein Collegium erbauet ist. Diese hohe Schule hat das Recht Magistros philosophiae zu creiren. Im Jahr 1764 ist auch eine medicinische Profeßion angelegt, und Herr Franklin hoft für diese Universität auch das Recht auszuwürken, Doctores der Arzneywissenschaft creiren zu können. Einen öffentlichen Lehrer der Rechte hat sie noch nicht, und einen Professor der Gottesgelahrtheit dürfte sie wol schwerlich jemals erhalten. Denn weil diese Universität von den Landständen zum allgemeinen Landesbesten errichtet ist, der Religionen aber im Lande verschiedene sind, welche alle gleiche Gerechtsame genießen, und deren keine die herrschende ist: so bleibt die Theologie ausgeschlossen, und jeder läßt sich in Schulen seiner Glaubensgenossen in seiner Religion unterrichten.

Ackerbau, Viehzucht und Seefischerey werden in allen Nordamerikanischen Colonien getrieben; auch was die Waldungen liefern können, überall zum Unterhalt und Gewerbe der Menschen genutzt; doch nach dem Unterschiede der Provinzen, mehr oder weniger; übrigens aber sind die Hauptnahrungsmittel der einzelnen Colonien, wie bekannt, sehr verschieden.

Der Weinbau könte in Carolina und weiter südwärts wol fortkommen. Man findet in einigen Waldungen den

Wein-

Weinstock wild. Man hält aber den Bau davon nicht für sehr vortheilhaft, weil man die vortreflichen Weine aus den Canarischen Inseln sehr wolfeil haben kann. In eben diesem Landesstrich giebt die Seide gute Hofnung. Die Maulbeerbäume lassen sich bis in Neuengelland ziehen. Die Ermunterung auf den Seidenbau dauret noch fort.

Der Cabliaufang ist den Colonien weit schätzbarer als ein grosses Silberbergwerk seyn würde, weil solcher die Arbeitsamkeit auf vielfache Art befördert, und besonders die Schiffahrt verstärket, und eine Menge tüchtiger Seeleute ziehet. Neuengelland, Neuschottland und die Insel Neufoundland sind am meisten dabey interessirt. Die Colonisten haben mit den Engelländern bey den Seefischereyen in diesen Gewässern gleiche Rechte: Fang und Ausfuhr sind beyden gleich frey. Der größte Gewinnst davon wird in Spanien und Portugal gezogen. Diese catholische Staaten sind wegen der Fasten den Colonien sehr einträglich, daher viele von ihnen den Pabst öfters hoch leben lassen. Was wollten sie sonst mit allen Fischen machen? Der französische Cabliaufang ist durch den neulichen Frieden freylich sehr beendiget worden; allein die Franzosen haben den Engelländern und Colonisten darinnen einen grossen Abbruch gethan. Sie haben die Fischereyen fast gänzlich zu ihrer einheimischen Consumtion genutzet. In Portugal, Spanien, Italien und sonst haben die Engelländer und Colonisten immer den Vorzug gehabt, weil sie den Fisch wohlfeiler liefern können. Die Wichtigkeit der Absicht, die Franzosen von diesem Fange zu vertreiben, hat mehr in der Einbildung als in der Realität bestanden.

Man

Man nutzet in Nordamerika jetzt auch die Haut des Cabliaufisches, und macht eine sehr gute Hausblase daraus, wofür sonst viel Geld nach Rußland bezahlet wurde. Seit einigen Jahren legt man sich auch stark auf den Wallfischfang. In dem Inselchen Nantuket, auf der Höhe von Conecticut, finden sich wol hundert Schiffe, die jährlich auf diesen Fang ausgehen. Man sucht dieses Seethier im Frühlinge zuerst im Meerbusen des St. Laurenzflusses auf. Von da zieht solches durch die nördliche Meerenge gegen Grönland; und so weiter gegen die grosse Bank und immer südwerts, bis in den Herbst, gegen Florida zu. Auch findet man in dem Gewässer, so Neuengeland gegen über liegt eine andere Gattung von Wallfischen ohne Barten oder Fischbein, welche aber das beste Sperma Ceti liefern, wovon der Hauptgebrauch in Lichtern zum Brennen besteht.

Die Raubthiere thun den Colonisten anitzt wenigen Schaden. Ehemals mögen sie ihnen grösseren zugefüget haben. Man hat Bären und Wölfe; wenn sie aber nicht gereitzet werden, fügen sie niemand Leids zu. Nicht nur das Bärenfett, sondern auch ihr Fleisch, wird zur Speise gebraucht. Jenes, wornach die Wilden lüstern sind, hat würklich einen guten Geschmack; und eine Bärenkeule ist in den Colonien ein sehr gutes Wildpret. Man läßt mit Fleiß die Klaue daran, wenn sie gebraten wird, um versichert zu seyn, daß die Keule von einem Bären ist.

Was Herr Kalm von den Waldläusen erzählet, daß solche eine grosse Plage in Pensilvanien und Neuyersey wären; daß sie sich in unsäglicher Menge unter dem Laube der

Bäume

Bäume in den Waldungen befänden, und den Menschen grosse Schmerzen verursachten, ohne daß man noch ein Mittel gefunden hätte, solche auszurotten, (in den Abhandlungen der Schwedischen Academie der Wissenschaften, B. XVI. S. 30.) das ist zu viel gesagt. Die Waldläuse kommen bisweilen mit dem Vieh, so aus Maryland eingebracht wird, in gewisse Gegenden, aber sie verlieren sich auch von selbst wieder.

Hirsche giebt es in ziemlicher Menge. Die Colonisten schiessen solche häufig, aber blos um der Haut willen. Denn das Fleisch in den Colonien zum Verkauf zu verführen, dazu ist der Weg aus den Waldungen dahin zu weit. Man findet in diesen Waldungen sehr viele Büffelochsen; etwas grösser und stärker, wie alles Wild gegen zahmes Vieh, als das ordentliche Hornvieh. Sie haben ein wohlschmeckendes Fleisch; und tragen auf den Rücken und auf den Schultern eine feine Wolle, die sie jährlich abwerfen, jeder Büffel auf 15 Pfund am Gewicht. Vermuthlich liessen sich diese Thiere zahm machen, und wären alsdenn sehr gut als Zugvieh zu gebrauchen. Gewiß ist es, daß sie in Kleinasien, Persien, Egypten, Aethiopien und Ostindien zahm gemacht, und als Zugthiere mit grossem Vortheil genutzet werden.

Herr Kalm rühmt den Zuckerahorn (Mapletree) in Nordamerika gar sehr. Vermuthlich hat er auch einige junge Stämme davon nach Schweden gebracht. Durch den Anbau dieser Ahornbäume könne man, sagt er, den Westindischen Zucker entbehrlich machen. Man kann würklich aus diesem Baume, der sonst, wegen seines weichen Holzes, sich nicht zum Bauen gebrauchen läßt, mittelst eines Einschnitts, einen

süßen Saft ziehen, und durch langes Kochen etwas dem Zucker ähnliches daraus bereiten. Das thun arme Leute in den Colonien. Im ganzen ist es alldort von keinem Betracht, wird es auch wohl, bey der Nachbarschaft der Westindischen Zuckerinseln, schwerlich jemals werden.

Die Ermunterung (Bounty) so auf die Verfertigung von Perl- und Pottasche gegeben wird, schaft guten Nutzen. Man macht jetzt in den Nordamerikanischen Colonien zusammen jährlich über 1000 Tonnen, jede zu 20 Centner, dieser Waare. Perlasche nennt der Engländer den Satz oder das Salz, das bey dem Kochen der Aschenlauge im Topf zurück bleibt. Wenn dieser Satz durch das Feuer noch feiner gemacht wird, so wird Pottasche daraus. Die Pottasche ist also besser und theurer, als die Perlasche. Sie hat den Namen Pottasche daher, weil sie würklich in Töpfen oder Pötten bereitet wird.

Der Schifbau in den Nordamerikanischen Colonien ist sehr beträchtlich. Die Schiffe werden alle von Eichenholz gebauet, theils zu eigenen Schiffen, theils zum Verkauf an die Engelländer.

Pensylvanien nähret sich hauptsächlich vom Ackerbau und Viehzucht. Das ist ohngefehr auf eben die Art, wie die mehresten Landschaften in Deutschland sich nähren. Es treibt sehr wenig Fischerey, zumal es auch nur einen schmalen Strich Landes an der Seeküste besitzet, und hat kein besonderes Landesproduct, mit welchem es sich als mit einem eigenthümlichen Zweig der Handlung bereichern könte. Der mächtige Wachsthum der mehresten andern Colonien ist aus

solchen gleichsam ausschlüßigen Handlungsarten zu begreifen, z. E. aus den Seefischereyen, aus Taback, Reiß, Indigo. Sobald sich eine Colonie ein besonderes Product durch vorzüglichen Anbau und allgemeinere Beschäftigung zuzuziehen weiß, so bald ist sie eines vorzuglichen Gewinstes versichert, und dieser bringt sie in die Höhe. Pensylvanien aber giebt das gröste Beyspiel ab, daß eine Colonie auch durch den natürlichsten und allgemeinsten Weg des Getreidebaues und der Viehzucht volkreich und blühend werden kann.

Die Pferdezucht wird in einigen Colonien stärker getrieben als nützlich ist. Es ist vortheilhafter, den Acker mit Ochsen zu pflügen, denn wenn der Ochse zwölf Jahre gedient hat, so kann man ihn noch schlachten oder verkaufen. Man findet auch daß diejenigen Colonien reicher sind, die sich der Ochsen, als die sich der Pferde zum Pfluge bedienen.

Der Bauer in den Colonien lebt wie der in England, er thut sich von dem, was ihm sein Fleiß verschaffet, auch was zu gute, und geniesset der Früchte seiner Arbeitsamkeit. Er lebt nicht üppig, sondern ist frugal, aber er läßt sich nichts abgehen von dem, was die Nothdurft, die reelle Bequemlichkeit, die Reinlichkeit, und selbst ein hergebrachter Wohlstand ihm zu erfordern dünket. Jeder Bauer hat das Ansehen eines Gentleman's. Dabey hält er seine Frau, seine Kinder sein Gesinde, und selbst sein Vieh wol, nichts muß bey ihm darben. Man muß es auch seinem Gesinde und seinen Vieh ansehen, daß er ein Mann ist, der sein gutes Auskommen hat. Würklich lebt in den Colonien alles nach seiner Art wol. und jeder ordentlicher Haußvater bringt jährlich etwas

vor sich, und also wächset der Reichthum der Colonien alljährlich, wenn gleich nicht eben viel in baaren Gelde, doch gewiß in dem übrigen Vermögen, so Geldes werth ist, desto mehr.

Ueberhaupt lebt man in den Nordamerikanischen Colonien nicht mit der Pracht, als in den Englischen ZuckerInseln; aber in Pensylvanien lebt man dennoch frugaler, als in den mehrsten andern Pflanzländern von Nordamerika.

Ausser denen zur alltäglichen Nothdurft erforderlichen Handwerksleuten, hat man in verschiedenen Colonien schon allerley Manufacturen und Fabriken in Wolle, Flachs, Hanf, Eisen, Stahl, Kupfer angelegt. Man macht sogar Schießgewehr, auch gezogene Röhre für die Jäger, man gießt eiserne Canonen. Man macht zwar noch kein Pulver; aber man könte es doch machen. Ueberhaupt sind die Colonien in Manufacturen, so viel zur einheimischen Consumtion einer jeden Provinz gehöret, noch zur Zeit durch kein Gesetz eingeschränkt.

Die Absichten Grosbrittanniens, den Nahrungsfleiß der Colonien in gewisse Gränzen einzuschliessen, sind hauptsächlich nur auf die auswärtige Handlung gerichtet, z. E. keine Colonie, darf Wollmanufacturen und Hüte in eine andere Colonie, vielweniger in irgend eine andere Gegend der Welt zum Verkauf verführen. Dieses Gesetz ist besonders bey den Hüten so strenge, daß sogar nicht einmal Englische Hüte aus einer Provinz in die andere dürfen gebracht werden, damit unter diesem Vorwande nicht Hüte aus den Coloniewerkstätten mit durchschleichen können. Dieses Verbot hat zu Aufrecht-

haltung

haltung der Englischen Hutmachereyen nöthig geschienen, weil die Engländer den Hauptstof der feinen Hüte, die Biberhare, aus den Colonien haben müssen, mithin letztere ihre Hüte weit wolfeiler liefern können.

Viele Engländer sehen die geringen Manufacturen der Colonien als äuserst bedenklich für die Mutterlandschaft Grosbrittannien an, und besorgen aus deren weitern Ausbreitung und Vermehrung den Verfall ihrer eignen Handlung. Aber diese Besorgniß ist bey gegenwärtigen Umständen ohne Grund, wenigstens von keinen Belange. Denn einmal hat der Geschmack am Ackerbau und Viehzucht, als das gemeinste, bekannteste und leichteste Mittel sich zu nähren, und seine Familie auf die sicherste und dauerhafte Weise zu etabliren, die Oberhand. Zweytens würden die mehresten in den Colonien verfertigten Kunstproducte theurer seyn, als man solche aus England, wo alles von langen Zeiten her darauf eingerichtet ist, haben kan. Es sind also die Manufacturen in Colonien sehr schwer zu gründen, und eben so schwer in die Länge zu unterhalten. So lange noch der ungeheure Ueberfluß an unbebautem Lande vorhanden ist; so lange bleiben die Handwerksleute rar; nicht nur die Meister aus obbemeldeter Ursache; sondern noch mehr die Gesellen, aus denen doch erst künftig neue Meister werden können. Und selbst alle andere Arbeitsleute, Gesinde und Tagelöhner sind dort nicht so häufig und so leicht zu haben als in Europa. Denn sobald Jemand etliche Pfunde Geld verdient hat, so kauft er sich lieber ein Stück Landes zum Anbau, als daß er durch weitere Dienste sein Brod suchet. So wird er sein eigener Herr und

kann gleich heyrathen und seine eigene Haushaltung anfangen. (Hierinnen erblickt man einen neuen Grund der Bevölkerung. Die Vielkinderey, wenn ich den Ausdruck wagen darf, ist solchen Eltern vortheilhaft. Mit mehr Händen können sie mehr Landarbeit bestreiten, mehr Aecker bauen, und ein grösseres Eigenthum erwerben. Das Gesinde ist rar, und die Kinder sind nicht nur die zuverlässigsten, sondern auch mehrentheils die einzigen Dienstleute, die man haben kann.)

Aber wenn auch einige Manufacturen nach und nach entstehen, so wächset doch inzwischen drittens die Anzahl der Menschen von Jahr zu Jahr so mächtig heran, das England neben diesen einheimischen Kaufmannswaaren noch immer Absatz genug der seinigen finden wird, und selbst der Wolstand und die Vermöglichkeit der Colonisten nimt nach und nach zu, daß ein Jeglicher mehr Waaren kaufet, weil er mehr bezahlen kann. (Dieser letzte Umstand ist sehr wichtig, denn es ist erwiesen worden, daß in Pensilvanien die Zahl der Menschen in 34 Jahren sich höchstens vierfach vermehret hat, in eben diesem Zeitraum die Einfuhr Englischer Waare in Pensylvanien von 16,000 Pf. Sterl. auf mehr als 268,000 Pf. Sterl. gestiegen, das ist 17 mal grösser geworden. 1723 betrug nemlich der Werth dieser Einfuhr nur 16,000 Pfund, 1747 aber 268,426 Pfund. Man hätte schliessen mögen, daß viermal mehr Menschen nur viermal mehr Waaren brauchen würden, die Erfahrung zeigt aber, daß viermal mehr Menschen siebzehn mal mehr Waaren gebraucht haben: ganz gewiß aus der Ursache, weil diese vermehrte Menschen in eben dem Zeitraum zugleich viermal reicher geworden.

Endlich

Endlich viertens wird es mit der Zeit schlechterdings nothwendig werden, einige Manufacturen in den Colonien zu errichten. Denn bey dem wahrscheinlich noch ganze Jahrhunderte fortdaurenden Wachsthume der Nordamerikanischen Colonien, wird endlich Großbrittannien mit Einschluß von Irland, als Inseln von einer bestimten Grösse, (die zum E. ihre Wolle nicht beständig in eben dem Verhältnisse und gleichsam ins unendliche vermehren können), in Zukunft ausser Stand seyn, die hinlängliche Menge der für die Colonien erforderlichen Waaren aus seinen eigenthümlichen Producten zu verschaffen.

Die drey größten Städte, Handelsplätze und Seehäfen in dem Großbrittannischen Amerika sind: Boston in Neuenengelland, Neuyork, in der Provinz gleiches Namens, und Philadelphia in Pensylvanien. Um das Jahr 1720. war Boston so groß, als beyde andere Städte zusammen; aber seit der Zeit haben Neuyork und Pensylvanien weit mehr zugenommen als Boston. Denn in Neuengland giebt es mehrere Seehäfen, hergegen jene beyden Städte sind die einzigen Seeplätze in ihren respectiven Provinzen, als die nur einen schmalen Strich Landes an der Seeküste besitzen. Diese beyden Oerter sind also der allgemeine Waarenstapel ihrer ganzen Colonien, vergrössern sich daher nach eben dem Verhältnisse als ihre Colonien, und haben die Hofnung, in der Folge die größten Städte in Amerika zu werden. Philadelphia hat über 3000 Häuser und mehr als 20,000 Einwohner. Diese Stadt ist regelmäßig gebauet, ihre Strassen sind alle rechtwincklicht, sie vergrössert sich alljährlich, und die neuen

Häuser werden immer nach dem ersten Grundriß weiter fortgebauet. Ihre Häuser sind fast durchgängig von Backsteinen, wie die mehrsten in London.

Alle Nordamerikanischen Colonien haben ihre Städte und Dörfer; Virginien aber die wenigsten Dörfer, und ein einziges kleines Städchen Williamsburg, wo der Statthalter wohnet, und die Versammlungen der Landstände nebst dem Gerichte gehalten werden. In dieser Provinz wohnen die Colonisten zerstreut und von einander entfernt, jeder in seiner Tabacksplantage. Die Natur des Landes bringt es so mit. Der Chesopeakbay geht tief ins Land, in den ergiessen sich viele schifbare Ströme. Auf diesen Strömen führen die Colonisten ihren Taback in Barken nach dem Bay herunter, wo die Seeschiffe solchen einnehmen. Dieser Transport ist der bequemste und wolfeilste, zumal für eine so vielen Raum einnehmende Waare als der Taback ist. Virginien ist überall mit solchen schifbaren Strömen von Natur durchschnitten, wie Holland durch die Kunst mit Canälen.

Neuyork hat eine vorzügliche Bequemlichkeit zum Handel mit den Wilden. Es schift seine Waaren den Fluß Hudson herauf, bis an die Stadt Albanien. Von hier gehen solche auf andern Schiffen, theils auch wegen der Wasserfälle, hie und da einige Englische Meilen zu Lande bis nach Oswego an dem Ontariosee. Hier wird die Messe mit den Wilden gehalten. Der Ontariosee hat mit andern tiefer gelegenen noch grössere Landseen bis in den Obersee (Lake superior) eine Communication zu Wasser. Die Wilden bringen also ihre Felle und ihr Pelzwerk aus dem innern Lande mit Bequemlichkeit

keit auf ihren Nachen herunter, bis nach Oswego. An diesem Handel hat Pensylvanien keinen Antheil, Neuyork würde es auch nicht verstatten. Hergegen wird das Gewerbe von Pensylvanien durch die Handlung der Provinz Neujersey verstärkt, als welche wegen Bequemlichkeit des Flusses Delavare größtentheils über Philadelphia geführt wird.

Den Englischen Colonien fehlt es an Salz, sie verschaffen sich solches aber umsonst. Sie holen es aus dem Spanischen Südamerika. Hier macht es die Natur aus Seewaßer ohne menschliche Beyhülfe, eben wie bey den Capverdischen Inseln und bey Seginal. Wenn die See hoch ist, so ergiesset sie sich über Sandbänke in gewisse Thäler, die Sonnenhitze bereitet hieraus das Salz. Die Colonien holen solches jährlich mit 50 bis 60 Schiffen.

Die Colonien überhaupt sind in der ganzen auswärtigen Handlung und noch mehr in ihrer Schiffahrt auf vielerley Weise eingeschränkt; nichts desto weniger unterhalten sie, besonders die Nordamerikanischen, eine ansehnliche eigene Schiffahrt. Viele Waaren, sonderlich die zum Schifbau gehören, und ihre Materialien nebst Zugehör zu Manufacturen, als Mastbäume und Schifszimmerholz, Eisen, Kupfererz, Hanf, Flachs, Baumwolle, Indigo, Taback, Ingver Theer, Pech, Harz, Pottasche, Felle und Pelzwerk dürfen sie gar nicht ausführen. Diese sind dem Großbrittannischen Reiche vorbehalten, werden von Großbrittannischen Handelsleuten alldort erkauft, und durch Großbrittannische Schiffe und Matrosen abgeholet. In Gegenden, wo eine Englische Compagnie einen ausschlüßigen Handel treibt, dürfen sie auch

nicht handeln, z. E. nicht nach Ostindien. Im Jahr 1765. wurde ihnen auch der Handel mit den Westindischen Colonien der Franzosen und Spanier untersagt. Dieses Verbot hatte üble Folgen, und wurde wieder aufgehoben. Nach den Portugiesischen Zuckerinseln dürfen sie allerley Eßwaaren, als Getreide, Mehl, Butter, Fleisch, und Schlachtvieh, ferner allerley Holz und hölzernes Geräthe zum Hausbau und Landwirthschaft verführen, dafür bringen sie hauptsächlich Syrup zurück, woraus der Rum gemacht wird. Der Handel mit den Spaniern in Amerika ist ein blosser Schleichhandel, die Spanische Regierung hat die Confiscation der Güter darauf gesetzt, und läßt diesen Befehl durch ihre Küstenhüterschiffe vollstrecken. Aber der Colonist waget es dennoch, weil er baares Geld, das so rar in den Colonien ist, zurück bringt.

Großbrittannien hat nunmehr seit 1766 zween Freyhäfen in Westindien angelegt, einen in Jamaika und den andern in Dominika. Andere Nationen hatten dergleichen alldort schon vorher, die Franzosen einen Hafen in St. Domingo, die Holländer zu St. Eustache, einem unfruchtbaren Eylande, die Dänen in der Insel St. Thomas. Großbrittannien ist gefolgt, um gleiche Vortheile zu geniessen, und besonders um den Schleichhandel mit den Spaniern zu erleichtern. Doch sind Einschränkungen bey dieser neuen Anstalt: alle Ausländer können alle dortigen Güter zollfrey erhalten, aber nicht gegen Waaren, sondern gegen baares Geld.

Daß die eigene Schiffahrt, welche die Colonien unterhalten, so ansehnlich ist, rührt vornemlich theils von dem er-

wehnten

wehnten Handel nach dem Spanischen und Französischen Westindien, theils von demjenigen, den die Colonien unter einander durch Austauschung ihres wechselseitigen Ueberflusses, besonders auch die Nordamerikanischen mit den Englischen Zuckerinseln treiben, theils von ihrem grossen Fischfange auf den Küsten von Nordamerika her.

Nächst Westindien geht die Haupthandlung der Colonien nach den Gegenden, die südwärts dem Cap Finisterrä liegen. Sie handeln unmittelbar (mit eignen Waaren und in eigenen Schiffen) nach Afrika, nach den Canarischen und andern Inseln im Ocean; wie auch mit eigenen Waaren, aber in Brittischen Schiffen nach Portugal, Cadix, Mallaga, Marseille, Livorno, Neapel. Sie dürfen sogar auf eben die Art nach der Türkey handeln, ohngeachtet solches bis jetzt noch nicht geschicht. In allen diesen Gegenden setzen sie ihren Uererfluß, sonderlich Fische, Getreide und Mehl, verschiedenes Holzwerk nebst Zucker und Reiß ab, und bringen sich das benöthigte zum theil in baarem Gelde daher zurück. Doch der Handel nach Portugall hat besondere Einschränkungen. Sie können zwar ihre Producte dort hinführen, aber keine Portugiesische Weine zurück holen, sondern müssen solche über Engelland kommen lassen. Daher pflegen sie bey der Rückreise wol Salz als Ballast einzunehmen. Der Zucker ist die einzige Waare, welche der Colonist als sein Eigenthum, jedoch in Brittischen Schiffen durch ganz Europa verführen, und überall unmittelbar verkaufen kann.

Den größten Theil der Amerikanischen Waaren holen die Engelländer selbst ab, wie sie denn auch ihre Manufacturen

für

für die Colonien selbst nach Amerika überschiffen. Ueberhaupt ist es keiner ausländischen Nation erlaubt, nach den Colonien zu schiffen, um Producte allda einzuhandeln, und auszuführen, vielweniger ihre eigene Waaren dort einzubringen, und abzusetzen; sondern alles beydes bleibt ein Vorrecht, entweder der Brittischen Unterthanen überhaupt, oder der Einwohner von Großbrittannien insbesondere. Der Absatz der Englischen Waaren in den Colonien steigt mit den Anwachs der letztern immer höher. England verkauft jährlich an seine gesamten Colonien in Nordamerika und Westindien über drey Millionen Pfund Sterling eigene Waaren, vornemlich Manufacturen, und mit Einschluß von Schottland und Irland gegen fünf Millionen Pfund Sterling. Dies ist im Großbrittannischen Parlamente zu Anfange des abgewichenen Jahres 1766. wahrscheinlich berechnet worden; denn ganz zu genau alles zu berechnen ist nicht möglich.

Baares Geld ist, wie gedacht worden, in den Colonien noch rar, und in den Nordamerikanischen noch seltener, als in einigen Zuckerinseln. Daher stehen alle Münzsorten alldort in höhern Preise als in Europa, und hieraus ist der Unterschied zwischen dem Englischen Münzfuß und dem Currentfuß (Currency), der in den Colonien angenommen ist, zu begreifen. Z. E. ein englischer Schilling gilt in den Colonien nicht 12 Pences, wie in Engelland, sondern 18 Pences. Auf diesen geringen Geldfuß wird in allen Amerikanischen Englischen Colonien alles berechnet. (In den Französischen Colonien geschicht ein gleiches). Eine Guinee wird 34 Schillinge geschätzt. Dieses ist nach Verhältniß mit dem Werth des

Englischen Schillings noch höher, aber wegen Bequemlichkeit im Versenden und Annehmlichkeit dieser Münze in England hat sie diesen höhern Werth erlanget. Was an Geldsorten in den Colonien am meisten in Handel und Wandel umläuft, das sind Spanische Stück von Achten, und Spanische Goldpistolen. Die ersten gelten in England 4 Sh. 8 pf. in den Colonien 7 Sh. 6 Pf. Diese gelten hier nur 27 Sh. Sie solten höher stehen, weil sie aber mehrentheils ungerändert und beschnitten sind, so ist ihr Werh dadurch gefallen.

Ein Wechselbrief auf London wird gemeiniglich mit 175 Procent bezahlet, nemlich 1 Englisches Pfund Sterl. mit 1 u. drey viertel im Landfuß oder Currency. Aber dieser Cours ist steigend und fallend. Man rechnet das Pari eigentlich nur wie 100: $133\frac{1}{3}$, man ist aber zufrieden, wenn der Cours nicht über $166\frac{2}{3}$ Procent beträgt. Im letztern Kriege fiel der Cours eine Zeitlang noch unter das Pari bis auf 125, weil England grosse Rimessen zum Kriege übermachte, auch die Englischen Kriegsvölker viel baares Geld mitbrachten.

Selbst der Curentfuß ist nicht in allen Colonien einerley In Jamaika, der durch ihre Producte und Schleichhandel reichen Insel, nähert sich solcher dem Englischen Fuß. In einigen Nordamerikanischen Colonien entfernt er sich davon noch weiter als in Pensylvanien.

Man hat aber auch Papiergeld oder Geldzettel in den Colonien (Paper-bills, Bills of Credit, Paper Currency). Diese Geldzettel können nicht anders als Kraft eines Versammlungsschlusses einer Colonie gemacht werden, und laufen sodenn im Handel als baares Geld herum. Sie

erhal-

erhalten diesen Credit dadurch, daß die Provinz dafür haftet. Man pflegt einen solchen einzelnen Zettel nicht höher als von 5 Pfund zu machen, aber niedriger macht man solchen von allerley Preisen herunter bis auf 1 Schilling; alles nach dem Currentfuß. Es gelten solche Zettel aber nur in derjenigen Provinz, von deren Assembly solche autorisirt sind, in andern Colonien haben sie keinen Werth, vielweniger in England.

Dergleichen Papier- oder Zettelgeld ist nach der verschiedenen Absicht von zweyerley Gattung.

Die erste Gattung hat zum Zweck geschwinde Geld zu haben, um nemlich eine grosse Ausgabe der Colonie, die keinen Aufschub leydet, sogleich bestreiten und bezahlen zukönnen. Z. E. Im Kriege mit Frankreich beschloß eine jede Colonie eine gewisse Anzahl Kriegsleute zu halten, mithin mußte Geld geschaft werden solche anzuwerben, zu bewafnen, zu kleiden, u. s. w. Dergleichen Geldsumme wird nun zuweilen in Zetteln ausgegeben. Die Versammlung zahlet z. E. dem Statthalter die zum Kriege bewilligte Summe in solchen Zetteln aus, der selbige wie baares Geld sogleich in der ganzen Provinz brauchen kann. Niemand weigert sich, solche an Geldesstatt anzunehmen, weil die Provinz dafür stehet, auch in den öffentlichen Cassen solche dafür wieder annimt. Immittelst wird die bewilligte Geldsumme als eine Landauflage ausgeschrieben. So wie nun die Gelder dieser Auflage allmählig einlaufen, so werden die Geldzettel nach und nach zerrissen und vernichtet. Was nemlich baar einkommt, damit werden Zettel gleicher Summe eingelöset und sofort caßirt; was aber in

Zetteln

Zetteln selbst einläuft, wird als empfangen abgeschrieben, und die Zettel ebenfalls zerrissen. Also tilget sich die Schuld der Provinz nach und nach von selbst. Diese Einrichtung hat man der Mutterlandschaft abgelernt, (allwo solche unter Gewährleistung des Parlaments seit König Wilhelms des III. Regierung eingeführt worden), doch mit dem Unterschiede, daß die Englischen Exchèquer - Bills ihren Innhabern ein tagtägliches Interesse vom Dato der Ausstellung bis auf den Tag der Auslösung eintragen, die Paper-bills den Colonien aber keinen Zins einbringen.

Die zweyte Gattung des Zettelgeldes hat hauptsächlich die Beförderung des einheimischen Handels und Industrie zur Absicht. Es werden nemlich auf Befehl der Provinz für eine gewisse Summe, z. E. für 50,000 Pfund Currentfuß eben dergleichen Geldzettel verfertiget, und bekant gemacht, daß wer in der Colonie einer Summe Geldes benöthiget ist, der könne solche von der Landschaft in Papiergeld als ein Darlehn gegen fünf Procent jährlichen Zinses und sichere Hypothek erhalten. Also kann vielen Geldbedürftigen ausgeholfen werden. Gemeiniglich ist die Bedingung beygefüget, daß der neue Schuldner zugleich jährlich ein Zehntheil des Capitals abtragen soll. Der gewöhnliche Geldzinns in den Colonien ist sechs Procent, die Landschaft aber ist zum besten der Einwohner mit einem Procent weniger zufrieden. Hiebey vereinbaret sich der Vortheil der Provinz mit den Vortheilen der einzelnen Mitbürger. Die Landschaft kann von der Interesse dieser Darlehn einige öffentliche Ausgaben bestreiten, ohne neue Taxen aufzulegen. Und da das baare

Geld

Geld sehr rar ist, und diese Zettel als baar Geld umlaufen; so werden durch dergleichen Darlehen viele unvermögende Colonisten in den Stand gesetzt, sich das benöthigte Vieh, Feldgeräthschaft u. s. w. anzuschaffen und ihre Aecker gehörig zu bauen. Ohne Geld hätten sie nichts unternehmen und wenig ausrichten können. Durch dieses Mittel ist dem Landbau, in den Colonien erstaunlich aufgeholfen worden. Der jährliche Abtrag des zehnten Pfennigs vom Capital befestiget den Credit der Geldzettel und setzt auch die Landschaft ausser Gefahr in Schulden zu gerathen, weil in einer Frist von zehn Jahren die Zettel eingelöset, und die Schuld getilget ist. Eine Vortrefliche Erfindung! Diese Geldzettel kommen also in die Circulation, in welcher sie wie andere Papiere nach Verschiedenheit der Umstände bald um einige Procent steigen bald fallen. Ihre grosse Nutzbarkeit veranlaßte, daß man sie vermehrte. Diese Vermehrung trieb mann in einigen Colonien zu weit. Da sie zu häufig wurden, verlohren sie im Preise, und fielen auf 15, 20, und mehr Procent. Man muß also bey Gebrauch dieses Mittels mit Behutsamkeit und Mäßigung verfahren. Wie weit man die Geldzettel unschädlich vermehren könne, läßt sich durch Berechnung nicht ausmachen, aber durch die Erfahrung leicht bestimmen. Man kann sie jährlich um ein weniges vermehren, und damit so lange fortfahren, als sie nicht merklich und dergestalt fallen, daß sie beständig im Fallen bleiben. So lange sind sie nützlich; andernfalls werden sie nachtheilig. Alle Colonien führten das Papiergeld ein: als solches aber in einigen Colonien durch seinen Fall Unordnung machte, so wurde dessen Gebrauch

durch

durch Großbrittannische Gesetze eingeschränkt, und jeder Colonie die Summe vorgeschrieben, welche sie, und nicht darüber, in Zetteln circuliren lassen dürfe. Diese bestimte Summe ist nach dem Unterschiede der Colonien, bald grösser bald kleiner.

Die Mutterlandschaft litte bey dem Fall dieser Geldzettel in ihrer Handlung. Der Colonist bezahlte dem Engländer in Papiergeld für voll gerechnet, der Engländer, der solche in England nicht brauchen konte, kaufte damit einen Wechsel auf London, und konte die Geldzettel nur nach dem Cours ausbringen, und verlohr also. Selbst der ungewisse Preis des Zettelgeldes war ihnen nachtheilig. Beym Empfang galt ein solches Papier für voll, einige Wochen nachher beym Ausgeben war dessen Preis um 6 bis 10 Procent und mehr gefallen. Dieser Unbequemlichkeit hat Pensylvanien durch ein Landesgesetz vorgebeuget, kraft dessen bey Bezahlung in Geldzetteln so viel Aufgeld ebenfalls in Geldzetteln hinzugefüget werden soll, bis das baare Geld oder der Wechsel mit dem Zettelgelde al pari stehet.

Die mehresten Engländer sind bisher der Meinung gewesen, das Paper Currency sey den Colonien und der Krone schädlich, und hätten es lieber ganz abschaffen wollen. Die Colonien hingegen halten dafür, es gereiche zu ihren und der Krone Besten, wenn der Gebrauch der Geldzettel durch Parlamentsacten nicht eingeschränkt, sondern die Bestimmung der Summe, wie viel in Papieren rouliren soll, dem Gutbefinden jeder Colonie freygelassen würde. Würklich haben sie deswegen Vorstellungen in England machen lassen. (und die öffentlichen Nachrichten melden, daß ihnen von dem

Parlament mehrere Freyheit darüber ertheilet worden, die Bedingungen aber davon sind noch unbekannt).

Die Abgaben in den Colonien sind noch zur Zeit sehr geringe. In einigen Provinzen haftet, wie gesagt, ein Erbzins auf dem angebauten Grund und Boden, er beträgt aber nur einen halben Pfennig Landmünze auf jeden Acker. Dergleichen Erbzins hebt auch die Krone in Virginien, weil sie daselbst das Eigenthum des ganzen Landes hat. In andern Landschaften sind die ansäßigen Einwohner auch von diesem Erbzins frey, und völlige sogenannte Freyhalter ihrer Landgüter (Freecholders).

Alle andere Auflagen müssen von der Assembly bewilliget werden. Eine jede Colonie taxirt sich also zum Behuf der Landesnothdurft selbst, sowol in quanto als in modo. Hiebey ist der gewöhnliche Fuß eine Landtaxe, (wie in England) da 6, 12, 18, Pfennige bis eine halbe Krone d. i. 2 u. einen halben Schilling von jedem Pfund Landrenten bezahlt werden, dieses ist auch auf die Einkünfte von Profeßionen und Aemtern erstrekt worden. Zölle von Ein- und Ausfuhr nebst der Excise hat mann in Nordamerika nicht. Nur zum Unterhalt der Leuchtthürme an der Küste wird von den Schiffen eine Kleinigkeit bezahlet. An Frohndienste ist nicht zu gedenken. Jedermann ist übrigens völlig freyer Herr und Meister seines ganzen Vermögens, in liegenden und fahrender Habe.

Die Stempelacte fand allgemeinen Widerspruch. Sie grief die Colonie in dem Rechte, über ihr Geld zu disponiren mithin in einem Hauptpunct ihrer Freyheit und selbst in ihrer

Lieblings-

Lieblingsneigung an. Alle andere Parlamentsgesetze und Einschränkungen ihrer Handlung und Manufacturen haben sie bisher ohne Widersetzlichkeit ertragen. Hiedurch wurde ihre Freyheit zwar auch beenget, aber es war ihnen doch niemals so empfindlich, als dieser Anfall, der ihren Beutel unmittelbar betraf.

Die Colonisten wollen dem Parlament das Besteurungsrecht nicht zugestehen. Sie sagen, sie haben Englisches Bürgerrecht. Keine Englische Gemeinde kann ohne ihre eigene Einwilligung mit einer Steuer belegt werden, d. i. ohne Einwilligung des Unterhauses, worin jede Gemeinde ihre Repräsentanten hat. Die Colonien aber haben im Großbrittannischen Parlamente keine Repräsentanten, wie z. E. die Schotten haben, sondern nur in ihren Landesversammlungen. Hier also und sonst nirgends können Steuren für die Colonie rechtmäßig festgestellt werden. Sie behaupten also, daß das Brittische Parlament über ihren Beutel zu disponiren nicht befugt sey, sondern dieses Recht wollen sie sich selbst vorbehalten. So ferne der Ertrag der Stempelauflage zu Bezahlung der Großbrittannischen Nationalschulden angewandt werden solte, so glauben die Colonien sie hätten noch eine grössere Schuldigkeit, für die Bezahlung ihrer eigenen Schulden zu sorgen. Der letzte Krieg hat alle Colonien in Schulden gesetzt. Diese müssen zuerst getilget werden. Die Nordamerikanischen Colonien unterhielten auf ihre eigene Kosten 25,000 Mann gegen die Fanzosen, das kostete den einzelnen Provinzen, einer jeden jährlich 20, 30, 50, und mehr tausend Pfund. Wenn diese Schulden werden bezahlet seyn, so behält die Krone

noch allemal das Recht, in den Colonieversammlungen auf einen dergleichen Beytrag antragen zu lassen.

In diesen Grundsätzen waren alle Colonien einerley Sinnes, und daher entschlossen sie sich zu einer allgemeinen Versammlung, um dieses Ungewitter abzuwenden. Diese Versammlung von Abgeordneten aus allen Nordamerikanischen Colonien war freylich bisher nie erhöret worden, und der allgemeine Schluß, die Stempelacte nicht anzunehmen, und an deren Aufhebung mit zusammengesetzten Kräften zu arbeiten war allerdings eine bedenkliche Verbindung. Aber die Colonien gründen sich auf das Recht, so jedem Englischen Bürger zukömmt, wenn er sich beschweret findet, Vorstellungen (Petitions) dagegen machen zu können. Das dürfen auch mehrere zugleich thun, und die Anzahl ist durch Gesetze nicht bestimmt, ob es 2 oder 100, oder 100,000 und mehrere die dabey intereßirt sind, zusammen thun wollen.

Festungen giebt es wenige in Nordamerika. Philadelphia ist ganz offen, und hat nur eine Batterie gegen den Fluß, um die Stadt gegen eine Landung bey der Anfuhrt zu bedecken. Hie und da sind einige Forts gegen die Streifereyen der Wilden angelegt. Die Provinzen haben ihre Landmiliz, die auf ihre Kosten unterhalten wird. Der König ernennt dazu die Officiers. Neuengelland unterhält die stärkste Landmiliz. Von diesen Truppen werden die kleinen Forts besetzt, dazu der König die Commendanten ernennt. Es giebt aber auch Englische Regimenter in Nordamerika, die in den

grö-

grössern Festungen die Garnison ausmachen. Diese bekommen ihren Sold von der Krone. Die Engländer dienen gerne in Amerika, denn sie werden nicht in Landmünze, sondern auf Englischen Fuß besoldet, und bekommen noch überdas gewisse Provisionen vom Lande.

Der Abtritt von Canada macht, wie der Englischen Nation, also den Colonien auch darinnen grossen Vortheil, daß viele Kosten, die mann vormals zum Unterhalte der Truppen und Festungen anwenden mußte, nunmehr ersparet werden. England hielt im letzten Kriege 25000 Mann in den Colonien, und letztere eben so viel. Die Großbrittannische Regierung in Nordamerika, wenn solche mit den Colonien in Harmonie stehet, ist in den ältern Colonien ohne alle Kosten, der Federzug in Cabinet des Königs regiert alles.

Daß **Neuorleans** von Frankreich an Spanien letzhin abgetreten worden, damit sind die Colonien, eben wie England, sehr wol zufrieden. Denn auf diese Art behalten sie die Wilden desto gewisser auf ihrer Seite, als welche durchgängig geschworne Feinde der Spanier sind, und die Spanier sind weder so intrigant noch so arbeitsam, als die Franzosen.

Die allgemeine Eintracht der Colonien, so sich bey Gelegenheit der Stempelacte äusserte, ist auch deswegen sonderbar, weil sonst die Colonien in grosser Eiferfucht gegen einander leben. Es giebt viel Streitens unter ihnen über gewisse

Grenzen und Flüsse, Ausfuhr eigener und Einfuhr fremder Waaren aus einer Provinz in die andere. Wenn die Colonien völlig unabhängig wären, so würden sie schon längst in Kriege gegen einander verwickelt worden seyn. Nur die Hoheit und der Schutz des Königs hindert den Ausbruch öffentlicher Feindseligkeiten. Diese Eifersucht vermehrt sich mit dem Anwachs der Colonien. Pensylvanien verfährt dabey am billigsten. Diese Provinz läßt das Verkehr mit andern Colonien in aller Ein- und Ausfuhr völlig frey. Nur das Wiedervergeltungsrecht übt sie gegen andere Provinzen, die ihre Handlung einschränken, aus, und zwar nie auf beständig, sondern immer nur auf so lange, als jene Einschränkung der benachbarten Colonie fortdauret. Doch können auch dergleichen Gesetze, wie oben gedacht worden, ohne Bewilligung des Königs nicht festgestellt werden.

John

John Wesley's Schrift

Von den Streitigkeiten mit den Colonien in Nord-Amerika, in einem Auszuge.

In einer Zeit wo fast alles von Amerika spricht und wo immer einer dem andern seine Meynung dreiste nachbetet, um doch auch eine Meynung zu haben, wird es manchem vielleicht nicht unangenehm seyn, hier eine kleine Schrift zu lesen, welche ein Englischer Gelehrter, John Wesley, an seine Amerikanische Mitbrüder gerichtet hat. Sie ist ohne rednerischen Pomp geschrieben, ohne erhitzte Einbildungskraft die den Redner selbst, fast eben so oft als den Leser hintergeht; es herscht durchgängig der ruhige Ton der Untersuchung darin, und sie wird desto geschickter seyn, die Begriffe und Urtheile über diese Angelegenheit zu berichtigen.

Ich war ganz andrer Meynung über diesen Gegenstand, sagt der Verfaßer in der Vorrede, bis ich eine Abhandlung las unter dem Titul: „Taxation keine Tyranney.„ Aber sobald ich selbst mehr Licht erhielt, hielt ich es für meine Pflicht es andern mitzutheilen. Ich zog die vornehmsten Gründe aus dieser Abhandlung aus, und richtete sie an diejenigen, die es am nächsten angeht. Ich sah wol voraus, daß ich erhitzte Gegner gegen mich aufbringen würde; aber immerhin wenn ich nur meinem Könige und meinem Vaterlande diene.

Meine Gegner, fährt er nachher fort, wiederholen bis zur Ermüdung; „Derjenige, welcher ohne seine Einwilligung, das ist, ohne representirt zu werden taxirt wird, ist ein Sclave.„ Ich antworte, nein; ich habe keinen Representanten im Parlament aber ich werde taxirt, und doch bin ich kein Sclave. Ja, neune unter zehnen durch ganz England haben weder Representanten noch Stimmen zur Wahl eines Representanten, dennoch sind sie keine Sclaven, sie genießen beydes bürgerliche und Religions-Freyheit. Aber antwortet man: „diese können doch Stimmen haben, wenn sie wollen, sie können freye Lehen (Freeholds) ankaufen.„ Wie? kann jeder Mann in England ein freyes Lehen ankaufen? nicht einer von hunderten. Aber das sey wie es will, sie haben doch jetzt keine Stimmen, und doch sind sie keine Sclaven, sie sind die freyesten Leute in Europa.

„Wer ist denn ein Sclave.„ Seht in Amerika und es wird euch leicht in die Augen fallen. Sehet da den Neger unter der Last sinken, unter den Streichen bluten. Der ist

nur

nur Sclave. Und ist da wie ihr behauptet, kein Unterschied zwischen ihm und seinem Herrn? Allerdings, der eine schreyet, Mörd! Sclaverey! Der andere blutet und stirbt ohne den Mund aufzuthun.

„Aber worin bestehet denn der Unterschied zwischen Freyheit und Sclaverey? hierin. Ihr und ich, und die Engländer überhaupt, gehen wo sie wollen, und geniessen die Frucht ihrer Arbeiten: dies ist Freyheit; der Neger thut das nicht, dies ist Sclaverey.

Ist also nicht alles das Geschrey über Freyheit und Sclaverey bloße Schwärmerey und Wortspiel?

„Alle Einwohner Englands „ sagen sie dem Montesquieu nach „ haben ein Recht bey der Wahl eines Representanten „ zu votiren, ausgenommen die, welche so schwach sind, daß „ mann von ihnen glaubt, sie hätten keinen eignen Willen.„ Wahrhaftig, wenn alle ein Recht zu votiren haben, die einen eignen Willen haben, so steht dieses Recht jedem Mann, Frau und Kind in England zu.

Mann sagt ferner: „In einem freyen Staat muß jeder freye Mensch gewissermassen sein eigner Regent seyn, daher muß wenigstens ein Zweig der gesetzgebenden Gewalt in dem ganzen Volk zusammen genommen seinen Sitz haben.„ Aber welche machen das ganze Volk zusammen genommen aus? Alle freyen Leute. Aber denn beweißt dieser Satz zu viel. Sind nicht die Weiber auch freye Personen? Und die Armen so gut als die Reichen? Nach dieser Bestimmung ist kein freyer Staat unter der Sonne.

Hierauf die Abhandlung selbst unter dem Titul:

Eine ruhige Addresse an unsre amerikanischen Colonien.

Brüder und Landsleute.

1) Die große Frage, worüber man jetzt streitet, und mit Hitze genug auf beyden Seiten, ist diese:

Hat das englische Parlament ein Recht die amerikanischen Colonien zu taxiren?

Um dies zu bestimmen müssen wir die eigentliche Beschaffenheit unsrer Colonien betrachten. Eine englische Colonie ist eine Anzahl von Personen, welchen der König ein Privilegium ertheilt, vermöge dessen sie sich in einem entfernten Lande niederlassen können, als eine Gesellschaft (Corporation) welche alle die Rechte genießt die ihnen ihr Privilegium giebt, und welche auf eine solche Weise regieret werden muß, wie dieses Privilegium vorschreibt. Als eine Gesellschaft machen sie Gesetze für sich; aber als eine Gesellschaft, die durch die Erlaubniß einer höhern Macht besteht, bleiben sie der Aufsicht dieser höhern Macht noch immer unterworfen. Dies vorausgesetzt ist nichts deutlicher, als daß die höchste Gewalt in England ein gesetzmäßiges Recht hat, ihnen jede Taxe zu jedem für das ganze Reich heilsamen Zwecke aufzulegen.

2) Aber ihr werft hiergegen ein: „Es ist das Vorrecht eines Bürgers und eines Engländers, daß er nur mit seiner eignen Einwilligung taxirt werden kann: Und diese Einwilligung giebt jeder durch seinen Representanten im Parlement. Aber wir haben keine Representation im Parlement; wir mußten also auch nicht von selbigen taxirt werden.„

Ich antworte: dieser Schlußsatz beweißt zu viel. Wenn das Parlement euch nicht taxiren kann, weil ihr keine Represen-

presentation in demselben habt, so kann es aus eben der Ursache auch keine Gesetze machen die euch verbinden. Wenn ein Bürger nicht ohne seine eigne Einwilligung taxirt werden kann, so kann er auch ohne seine Einwilligung nicht bestraft werden. Denn was in Absicht der Taxation ein Hinderniß ist, ist auch in Absicht aller andern Gesetze ein Hinderniß. Wer also dem englischen Parlement die Gewalt zu taxiren abspricht, spricht ihm das Recht ab, überall irgend Gesetze zu machen. Aber diese Gewalt über die Colonien habt ihr ihm nie streitig gemacht: ihr habt allezeit Verordnungen angenommen, welche darauf gerichtet waren, Verbrechen zu bestrafen und Unordnungen zu verhüten; und die Annahme eines Gesetzes zieht durch eine Kette die nicht zerrissen werden kann, die Nothwendigkeit die Taxirung zuzulassen nach sich.

3) Aber ich bestreite selbst den ganzen Grund eurer Behauptung. Es ist so gewiß falsch, als es zuversichtlich ist behauptet worden, daß, „jeder Bürger nach Gesetzen beherscht wird, worinn er gewilliget hat.„ In Herrschaften von einer großen Ausdehnung hat nur ein sehr kleiner Theil des Volks Antheil an der Gesetzgebung. Diese Angelegenheit wird, wie jedes öffentliche Geschäfte durch Abgeordnete besorgt. Die abgeordneten werden von einer gewissen Anzahl gewählt; die welche nicht mit wählen, und diese machen bey weiten den größten Theil aus, stehen zur Seiten als müßige hüflose Zuschauer.

Die Wählenden sind nicht viel besser daran. Sind sie fast gleich getheilt, so muß sich fast die Hälfte von ihnen nicht allein ohne, sondern selbst gegen ihre eigne Einwilligung beherschen lassen.

Und

Und wie hat wohl jemand in diejenigen Gesetze gewilliget, die gemacht waren, ehe er geboren wurde.

Unsre Einwilligung ist diese, und wahrhaftig auch in die, welche noch jetzt, selbst in England gemacht werden, ist bloß leidend. Und so ist es überall; wie alle Menschen in der Abhängigkeit von einem oder den andern Staate geboren werden, so wird auch überall gleich bey ihrer Geburt ihre Einwilligung in die Gesetze dieses Staats vorausgesetzt. Eine andre Art der Einwilligung als diese leidende, läßt, die Beschaffenheit des bürgerlichen Lebens nicht zu.

Aber ihr sagt: „ Wir haben von der Natur ein Recht zum Leben, Freyheit und Eigenthum, und wir haben nie irgend einer souverainen Gewalt das Recht abgetreten ohne unsre Einwilligung damit zu schalten und zu walten.„ So lange ihr als die nackten Söhne der Natur sprecht, ist dies ungezweifelt wahr. Aber ihr declariret doch jetzt selbst: Unsre Vorfahren waren zu der Zeit, als sie diese Colonien errichteten, zu allen den Vorzügen eingebohrner Unterthanen in dem Königreiche England berechtiget. Auch dieses ist wahr. Aber wenn ihr dies eingesteht, so hat die Pralerey mit ursprünglichen Rechten ein Ende. Ihr seyd nicht länger in einem natürlichen Zustande sondern sinkt zu Colonisten, die durch einen Verwilligungsbrief regieret werden, herab. Wenn eure Vorfahren Unterthanen waren, so erkannten sie einen Oberherrn; wenn sie ein Recht auf die englischen Vorzüge hatten, so waren sie auch den englischen Gesetzen gehalten und hatten dem Könige und Parlement die Gewalt abgetreten, ohne ihre Einwilligung über ihr Leben, Freyheit und

Eigenthum zu bestimmen. Und wo hat denn das Parlement sie von den Gehorsam, den sie als natürliche Unterthanen schuldig sind, losgesprochen? Oder wo hat es ihnen irgend einen Grad von Unabhängigkeit, vor andern Engländern voraus zugestanden?

5) Es ist richtig, wenn ihr bemerkt, daß sie durch ihre Emigration sich keines dieser Vorrechte verlustig machten; sie waren allerdings und ihre Nachkommen sind noch zu allen denjenigen, die sie nach ihren Umständen zu genießen fähig sind, berechtiget.

Ich habe also schon zugegeben, daß diejenigen, die durch ein rechtmäßiges Privilegium eine Colonie formiren, hiedurch keines Rechts verlustig werden. Aber sie können durch die natürlichen Folgen eines solchen Schritts verlieren, was ihnen die Gesetze lassen. Wenn ein Mann, der eine Stimme bey der Wahl eines Parlementsgliedes hat, sich freywillig nach Amerika begiebt; so verwirkt er durch diese Entfernung sein Recht nicht; aber es fällt in die Augen, daß er die Ausübung dieses Rechts nicht länger mehr möglich gemacht hat.

Ihr sagt ferner: Da die Colonien in dem Brittischen Parlement nicht representiret werden, so sind sie zu einer freyen gesetzgebenden Gewalt berechtiget, oder mit andern Worten gesagt: so müssen sie ihre eignen Gesetzgeber seyn. Denn sie erben das volle Recht ihrer Vorfahren auf alle Vorzüge englischer Unterthanen.

Sie erben alle Vorzüge, welche ihre Vorfahren hatten, aber keine mehr. Ihre Vorfahren verließen ein Land, wo die

die Representanten des Volks von gewissen gehörig qualificirten Männern gewählt, und wo diejenigen, denen die hiezu erforderlichen Eigenschaften fehlten, durch die Sprüche von Männern gebunden wurden, die nicht von ihnen deputirt waren. Ihr seyd die Nachkommen von Männern, die entweder keine Stimme hatten, oder sie durch die Emigration aufgaben. Ihr habt daher ganz genau, was eure Vorfahren auf euch geerbt haben; ihr habt keine Stimme bey der Gesetzgebung, keine bey der Wahl der Gesetzgeber; aber die Glückseligkeit durch Gesetze beschützt zu werden, und die Pflicht ihnen zu gehorchen.

Was eure Vorfahren nicht mit hinbrachten, haben weder sie noch ihre Nachkommen erwerben können. Dadurch, daß sie ihr Recht an der einen Gesetzgebung verließen, haben sie kein Recht erworben, eine andere anzuordnen, eben so wenig als das Volk in England, welches keine Stimme hat, berechtiget ist, ein Parlement für sich zu errichten.

7) Aber die Colonien haben doch ein Recht auf alle die Privilegia, welche ihnen durch Königliche Verwilligungsbriefe zugestanden, oder durch Provinzial-Gesetze versichert sind.

Der erste Punct wird eingeräumt; sie haben ungezweifelt ein Recht auf alle die Privilegia, welche ihnen durch Königliche Verwilligungsbriefe zugestanden sind, (wofern nur diese Privilegia der brittischen Constitution nicht entgegen sind). Aber der zweyte Punkt erfordert eine genauere Bestimmung: Provinzial-Gesetze können einzelnen Gliedern der Provinz Privilegia ertheilen. Aber keine Provinz kan sich

selbst

selbst Provinzial-Privilegia verleihen. Sie haben ein Recht auf alle diejenigen, welche ihnen der König gegeben hat, aber nicht auf alle die, welche sie sich selbst gegeben haben.

Eine Gesellschaft kann eben so wenig sich selbst Privilegia anmaßen, die sie vor ihrer Einrichtung nicht hatte, als jemand eigenmächtig Titel oder Würden annehmen kann. Die Gesetzgebung einer Colonie kann mit der Verwaltung eines großen Kirchspiels, welche durch die Vorsteher desselben bey ihren Zusammenkünften besorgt wird, verglichen werden. Diese können den Einwohnern des Kirchspiels eine Schatzung auflegen, die aber doch immer durch das Gesetz regulirt werden muß; dem ohngeachtet bleiben sie, ihre innern Aufgaben mögen seyn, welche sie wollen, den durch die höhere Gewalt aufgelegten Taxen unterworfen.

8) Ich habe vorher eingeräumt, daß die Colonien ein Recht auf alle die Privilegia haben, welche ihnen der König zugestanden hat. Aber ich widerspreche der Folgerung, die hieraus gezogen werden könnte, „daß, wenn dem Privilegio einer der Colonien eine Clausel angehängt wäre, die sie auf immer von den Taxen frey spräche, sie alsdenn ein Recht auf eine solche Befreyung habe.„ Das wäre zu viel eingeräumt. Denn zu sagen, daß der König eine Befreyung von der Gewalt des Parlements verwilligen kann, heißt mit andern Worten, daß ein Zweig der Gesetzgebung die Gewalt der andern wegschenken kann. Dies kann nie zugestanden werden. Wenn also das Privilegium einer Colonie eine von den Taxen auf immer befreyende Clausul enthielte, so wäre diese Clausel an sich selbst ungültig, sie müßte denn durch

einen Act der ganzen Gesetzgebung bestätigt seyn. Der König hätte sich, um mich des Ausdrucks des Gesetzes zu bedienen, in seiner Verwilligung geirret, indem er verliehen hatte, was er kein Recht hatte zu verleihen.

Von allen diesen Privilegiis kann man also sagen: entweder enthalten sie eine solche Clausel oder nicht. Im letztern Fall fällt die Einrede einer auf ein Privilegium sich gründenden Befreyung von selbst weg. Im erstern Fall behält das Privilegium zwar seine Kraft, aber die darin enthaltene Clausul ist null und nichtig, indem sie den Grundsätzen der Brittischen Constitution zuwider läuft.

9) Alle die diese Bemerkungen ohne Partheylichkeit erwägen, müssen gleich eingestehen, daß das englische Parlement ein ungezweifeltes Recht hat alle englische Colonien zu taxiren.

Aber woher denn aller der Lerm und alle Verwirrung? Warum ist denn ganz Amerika in Aufruhr? Wenn ihr euch Zeit nehmen könnet zu denken, so werdet ihr sehen, daß der Zusammenhang ganz einfach dieser ist:

Vor wenig Jahren wurdet ihr von Feinden angefallen, die euch überlegen waren. Ihr stelltet dieses eurem Mutterlande vor und verlangtet seinen Beystand. Ihr erhieltet diesen Beystand reichlich und wurdet dadurch von allen euren Feinden gänzlich befreyet.

Als nach einiger Zeit euer Mutterland einen Theil der großen Kosten, die es aufgewandt hatte, wieder erstattet zu erhalten wünschte, legte es, wie es immer berechtiget war, eine geringe Taxe auf eine ihrer Colonien.

Aber

Aber wie ist es möglich, daß dieser vernünftige und rechtmäßige Schritt ganz Amerika in Flamme gesetzt haben sollte? Ich will euch meine Meynung hierüber frey sagen; vielleicht werdet ihr sie nicht unwahrscheinlich finden. Ich rede desto freyer, weil ich unpartheyisch bin. Ich habe von keiner Seite etwas zu hoffen oder zu fürchten. Ich gewinne so wenig etwas durch die Regierung als durch die Amerikaner, und wahrscheinlich werde ich immer in diesem Verhältniß bleiben. Auch bin ich gegen keinen Mann in Amerika eingenommen; Ich liebe euch als Brüder und Landsleute.

10) Meine Meynung ist diese: Wir haben einige Männer in England, welche entschlossene Feinde der Monarchie sind. Ob sie den jetzigen König noch aus einem andern Grunde hassen, als weil er König ist, weis ich nicht. Aber sie hassen sein Amt von ganzem Herzen, und haben einige Jahre mit allem Eifer daran gearbeitet es zu untergraben, in der Hoffnung, ihren großen Götzen, ihre schöne Republik auf die Ruinen desselben aufzurichten. Ich glaube, daß sie sehr wenige mit in ihren Plan genommen haben, ob ihn gleich viele befördern, ohne etwas davon zu wissen, aber sie verfolgen ihn unablässig durch tausend verschiedene Mittel, und vornehmlich durch entzündende Schriften, die sie häufig und unaufhörlich durch die Stadt und das Land ausstreuen:

Durch dieses Mittel haben sie schon tausende von dem Volk zu der ausschweifensten Raserey gebracht. Durch eben dieses Mittel, nur etwas anders nach euren Umständen eingerichtet, haben sie auch Amerika entflammt. Ich zweifle keinen Augenblick, daß eben diese Männer die ursprüngliche

Ursach des gegenwärtigen Bruches zwischen England und seinen Colonien sind. Und sie gießen noch immer Oel ins Feuer, indem sie recht mit Fleiß eine Parthey gegen die andere erbittern, und, unter mancherley Vorwänden, alle auf einen Vergleich abzweckende Maaßregeln verhindern. Die Folge hievon ist die, daß obgleich überhaupt die Amerikaner Freunde der Engländer und auch die Engländer Freunde der Amerikaner sind, (ich meyne alle, die durch diese verschlagene Männer noch nicht betrogen und erbittert sind), dennoch der Bruch sich täglich erweitert, und noch niemand sagen kan, wohin er sich endigen wird.

Diese guten Leute machen sich die Hoffnung, er werde sich mit dem ganzlichen Abfall der Colonien von England endigen. Und dieser Ausgang, glauben sie, werde alle Engländer so unversöhnlich aufbringen, daß sie wohl fähig seyn könnten, mit oder ohne fremden Beystand, die Regierung gänzlich umzustoßen, um so mehr, da der ansehnlichste Theil der englischen sowohl als irrländischen Truppen sich in einer für ihre Absicht so vortheilhaften Entfernung befindet.

11) Aber meine Brüder, würde dies wol irgend ein Vortheil für euch seyn. Könnt ihr eine erwünschtere Regierungsform sowohl in England als in Amerika hoffen, als die welche ihr jetzt habet? Bey allen heftigen Geschrey nach Freyheit, was für Freyheit mehr könnt ihr denn haben? Was für Religionsfreyheit mehr könnt ihr verlangen als die ihr bereits genießt? Kann nicht jeder unter euch Gott nach seinen eignen Gewissen verehren? Was für bürgerliche Freyheit könnt ihr verlangen, die ihr nicht schon besitzt. Sitzt ihr nicht, ohne

Zwang

Zwang, jeder unter seinen eignen Weinstock? Genießt ihr nicht alle hoch und niedrig, die Frucht eurer Arbeit? Dies ist wahre vernünftige Freyheit, Freyheit, wie sie die Engländer allein genießen, und kein andres Volk auf dem Erdboden. Würde die Unabhängigkeit von England euch freyer machen? Weit entfernt. Ich sehe kaum die Möglichkeit, wie ihr zwischen Anarchie und Tyranney durchkommen würdet. Aber angenommen, daß ihr nach unzähligen Gefahren und Widerwärtigkeiten euch in eine oder mehr Republiken setzet: Würde eine republikanische Regierung euch mehr Freyheit, Religions- oder bürgerliche Freyheit geben? Nichts weniger. Keine Regierungen unter dem Himmel sind so despotisch als die Republikanischen. Keine Unterthanen werden so willkührlich beherscht, als die Unterthanen einer Republik. Wer hieran zweifelt, gehe hin und sehe die Unterthanen von Venedig, von Genua, und selbst von Holland. Wenn jemand von der holländischen Regierung spräche oder schriebe, wie jeder Schuhflicker von der Englischen thut, er würde in Ketten gelegt seyn, ehe er wüßte, wo er wäre. Und denn wehe ihm! In Republiken ist keine Barmherzigkeit.

12) „Aber wenn wir uns einer Taxe unterwerfen, so werden mehr folgen.„ — Vielleicht, vielleicht auch nicht. Allein gesetzt es geschähe, gesetzt ihr würdet, welches doch ganz unwahrscheinlich ist, mit Irrland oder Schottland gleich taxirt; so würde noch immer, wenn ihr dieses durch eine gänzliche Trennung von England verhindern müßtet, das Mittel ärger als die Krankheit seyn. Denn ach! was für Convulsionen würde das arme Amerika fühlen müssen, ehe eine andre

Regierung angeordnet wäre. Unaussprechliches Unglück würde über euch kommen, ehe eine allgemeine Form festgesetzt werden könnte. Und das größte Unglück würde folgen wenn sie festgesetzt wäre; wenn ihr euch ein Joch aufgebürdet hättet, welches ihr nicht abwerfen könntet.

13) Brüder öfnet eure Augen, kommt zu euch selbst! seyd nicht länger die betrogenen Werkzeuge absichtsvoller Männer Ich ziele auf keinen eurer Landsleute in Amerika: ich zweifle ob einer von diesen um das Geheimniß weiß. Diese absichtsvollen Männer, diese Ahitophels sind in England, und sie haben ihren Entwurf so tief gelegt und so wohl bedeckt, daß Tausende, die ihn mit zur Reife bringen, nichts davon argwohnen. Und diese gut gesinnten Leute glauben im Ernst, daß sie ihrem Vaterlande dienen, schreyen über Beschwerungen, die entweder nie existirt haben, oder übermäßig vergrössert sind, und entflammen dadurch das Volk immer mehr und mehr; und dies ist gerade der Wunsch derer, die hinter der Scene stehen.

Aber laßt euch nicht länger hintergehen; richtet euch nicht für diejenigen zu Grunde, die gewiß eure Freunde nicht sind; die euch jetzt nur zu ihren Absichten brauchen, und euch am Ende nicht dafür danken werden. Sie lieben weder England noch Amerika, sondern bringen eins gegen das andere auf, um ihr grosses Ziel, den Umsturz der englischen Regierung zu erreichen. Laßt euch in Zeiten warnen. Stehet still und denkt nach, ehe es zu spät ist, ehe ihr Verwirrung und Elend auf eure späteste Nachkommenschaft gebracht habt. Habt

Mit-

Mitleiden mit eurem Mutterlande! Habt Mitleiden mit eurem eignen Lande! habt Mitleiden mit euch selbst, mit euren Kindern, und mit allen, die euch nahe und theuer sind! laßt uns nicht unter einander schlagen und verschlingen, damit wir nicht einer von dem andern verzehret werden. O laßt uns dem Frieden nachgehen. Laßt uns ablegen unsre Sünden, die wahre Quelle alles unsers Unglücks, welches nie gänzlich entfernt werden wird, noch kann, bis wir Gott fürchten, und den König ehren.

In einem dieser Addresse beygefügten Anhang beantwortet der Verfasser noch kürzlich einige Sätze, welche ein Prediger Dr. Smitt, in Philadelphia in einer von ihm gehaltenen Predigt zur Vertheidigung der Rechte der Colonien vorgetragen hat. Auch dieser wird hier mitgetheilt, da er verschiedene neue Bemerkungen enthält.

Der Vertheydiger der Colonien sagt:

1) Die Colonien haben ein Recht selbst ihr eignes Geld zu verwilligen, das ist: sich von keiner höhern Gewalt taxiren zu lassen.

Wenn ihr dafür streitet, antwortet der Engländer, so streitet ihr für nichts anders als für die Unabhängigkeit. Warum sprechet ihr denn von eurem rechtmäßigen Souverain? So erkennet ihr überall keinen Souverain?

2) Daß ihr für die Sache der Freyheit streitet, ist ein zweyter irriger Satz. Was für Freyheit fehlt euch? Ihr hattet dieselbe Freyheit, die wir in Englant haben Ich sage ihr hattet: Aber ihr habt freylich jetzt das Wesen davon wegge-

geworfen und nur den Schatten behalten. Jetzt habt ihr keine Freyheit mehr, weder bürgerliche noch Religionsfreyheit, als die der Congreß euch zu erlauben für gut findet.

3) „ Wir sind sagt ihr, durch einen klaren Original-Vertrag zu gemeinschaftlichen Privilegiis mit unsern Brüdern in England in jedem bürgerlichen- und Religionsverhältniß berechtiget.„ Dies ist sehr wahr. Und bis ihr euch neue Souverains bestellet, genoßt ihr alle diese Vorrechte. Es ist wahr ihr habt keine Stimme bey der Wahl der Parlementsglieder, aber auch ich habe keine, weil ich kein freyes Lehen in England besitze. Dem ohngeachtet leidet weder meine bürgerliche noch Religionsfreyheit dadurch, daß ich von dem Parlement taxirt werde.

4) Ihr sagt ferner: keine Macht auf Erden hat ein Recht unser Eigenthum ohne unsre Einwilligung zu verwilligen.

So habt ihr keinen Souverain; denn jeder Souverain unter dem Himmel hat ein Recht seine Unterthanen zu taxiren, das ist, ihr Eigenthum mit, oder ohne ihre Einwilligung zu verwilligen. Unser Souverain in Verbindung mit dem Parlement hat ein Recht mich und alle andere Engländer zu taxiren, wir mögen Stimmen für Parlamentsglieder haben oder nicht.

Umsonst beschwert ihr euch daher über constitutionswidrige Forderungen, über verletzte Rechte und verstümmelte Privilegia. Mann fordert nichts, als was der ursprünglichen Constitution von England sowol als von den Colonien gemäß ist. Eure Rechte sind nicht mehr verletzt als die meinigen, wenn wir beyde von der höchsten Gewalt taxirt werden; und

eure

eure Privilegia sind nicht mehr dadurch verstümmelt, als es das Privilegium der Stadt London ist.

Umsonst beschwert ihr euch, daß ihr zu Sclaven gemacht werdet. Ich und zwo Millionen Engländer, sind wir Sclaven? weil wir ohne unsre eigne Einwilligung taxirt werden?

Ihr könnt euch noch immer in den gemeinschaftlichen Rechten freyer Leute freuen. Ich freue mich in allen Rechten meiner Vorfahren. Und jedes Recht, das ich genieße, ist den Engländern und Amerikanern gemeinschaftlich.

5) „Aber, sagt ihr, sollen wir einen Theil der Freyheiten, die uns durch die ausdrücklichen Worte unsers Privilegii zugestanden sind, aufgeben?„ Keinesweges, und keiner verlangt das auch von euch. Mann will euch nicht vorenthalten, was euch durch die ausdrücklichen Worte eures Privilegii zugestanden ist.

Aber erinnert euch! Eins eurer ersten Privilegien, das Privilegium von Massachusetsbay, sagt in ausdrücklichen Worten: daß ihr von Bezahlung der Taxen an den König frey seyn sollet, auf sieben Jahre: woraus klar folgt, daß ihr nach diesen sieben Jahren, selbige gleich andern Unterthanen bezahlen müßtet. Und denkt wol daran, euer letztes Privilegium, das von Pensylvanien, sagt in ausdrücklichen Worten, daß ihr der Taxation unterworfen seyd.

6) „Ein Volk, sagt ihr, wird die Gewalt wieder an sich nehmen, deren es sich nie begab, ausser „ — hier ist überall keine nähere Bestimmung nöthig. Es begab sich derselben überhaupt nie: es konte sich derselben nicht begeben, denn es hatte sie nie. Sagt doch, gab etwa das Volk, wofern ihr

nicht

nicht die Armee der Nordmänner darunter verstehet, Wilhelm dem Erobrer seine Gewalt? und welchen von seinen Nachfolgern hat das Volk in England (sechs oder sieben Millionen) die höchste Gewalt gegeben? Dieß ist bloße politische Sprache: Worte ohne Sinn. Ich weiß nur ein einziges Beyspiel in der ganzen Geschichte, da das Volk jemanden die höchste Gewalt gab, nemlich dem Massaniello von Neapolis. Und ich fordre jeden auf, ein andres Beyspiel in der Geschichte aller Nationen beyzubringen.

Zehnmal hinter einander, nur mit andern Worten, behauptet ihr, daß ihr für die Freyheit streitet. Aber dies ist eine leere ungegründete Behauptung; wofern ihr nicht durch dieses so sehr gemißbrauchte Wort eine Freyheit vom Gehorsam gegen euren rechtmäßigen Herrn und von der Beobachtung der Fundamental-Gesetze eures Landes verstehet. Und diese ist es ohne Zweifel, für welche die conförderirirten Colonien streiten.

Bayerische Staatsbibliothek München

1000,-
Jan. 86

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Achenwall, Gottfried,

Einige Anmerkungen über Nord-Amerika und über dasige Grosbrittannische Colonien Aus mündlichen Nachrichten des Herrn D. Franklins

Helmstedt 1777

Brit. 3 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10278340-9
VD18 11809930